

Bericht der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung 2019 - 2021

**gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Gleichberechtigung
von Menschen mit Behinderung
(Landesgleichberechtigungsgesetz – LGBG)
vom 17. Mai 1999 in der Fassung vom 28. September 2006, zuletzt geändert durch
Art. 2 Abs. 2 RL 2016/2102-UmsetzG vom 04.03.2019**

Teil II

**Bericht der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung
über ihre Tätigkeit
in der Zeit vom 1. März 2019 bis zum 28. Februar 2021**

13. Tätigkeitsbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Rahmenbedingungen für die Berichterstattung und Tätigkeit der LfB	3
1.1	<i>Gesetzliche Stellung der LfB</i>	3
1.2	<i>Personelle Rahmenbedingungen</i>	4
1.2.1	<i>Team der LfB</i>	4
1.2.2	<i>Ausbildung</i>	5
1.2.3	<i>Zusammenarbeit mit Externen</i>	5
2	Die Ombudsfunktion der LfB	6
2.1	<i>Anfragen nach Sachgebieten</i>	7
2.2	<i>Sprechstunde für Bürgerinnen und Bürger</i>	8
3	Arbeitsgruppen „Menschen mit Behinderung“ bei den Senatsverwaltungen	8
4	Teilnahme an Konferenzen, Treffen und Sitzungen	11
4.1	<i>Jour fixe mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung</i>	12
4.2	<i>Monatliche Konferenz mit den bezirklichen Beauftragten für Menschen mit Behinderung</i>	12
4.3	<i>Zusammenarbeit mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung</i>	13
4.4	<i>Fahrgastbeirat zum Sonderfahrdienst für Menschen mit Behinderung</i>	16
4.5	<i>Meinungsaustausch mit dem Vorstand der Berliner Werkstattträte</i>	17
4.6	<i>Konferenz der Beauftragten von Bund und Ländern für Menschen mit Behinderungen</i>	17
4.7	<i>Jour fixe mit der LADG-Ombudsstelle</i>	18
4.8	<i>Austausch mit der Landesbeauftragten für Barrierefreiheit</i>	18
5	Ausgewählte Tätigkeitsschwerpunkte der LfB	19
5.1	<i>Die Corona-Pandemie und ihre Folgen für Menschen mit Behinderung</i>	19
5.2	<i>Zivilgesellschaftliche Partizipation</i>	21
5.3	<i>Berliner Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK</i>	23
5.4	<i>Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes</i>	24
5.5	<i>Inklusive Schule</i>	26
5.6	<i>Mobilität von Menschen mit Behinderung</i>	27
6	Schlussbemerkungen	29

1 Rahmenbedingungen für die Berichterstattung und Tätigkeit der LfB

1.1 Gesetzliche Stellung der LfB

Seit der Novellierung des Landesgleichberechtigungsgesetzes¹ (LGBG) im Jahre 2006 hat die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung (LfB) gemäß § 11 Abs. 2 LGBG jährlich zwei Berichte – einen über „Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen“ sowie einen über ihre bzw. seine Tätigkeit – zu erstellen. Diese werden zum „Bericht der/des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung“, Teil I und Teil II, zusammengefasst, vom Senat zur Kenntnis genommen und dem Abgeordnetenhaus vorgelegt.

Mit diesem Bericht legt die aktuelle LfB, Frau Braunert-Rümenapf, den zweiten Bericht ihrer Amtszeit vor. Der Berichtszeitraum umfasst den 1. März 2019 bis zum 28. Februar 2021. Die Ausweitung des Berichtszeitraums wurde beibehalten, denn wie ihr Vorgänger sieht die LfB in den jährlichen Berichtspflichten im Vergleich zu anderen Bundesländern eine übermäßige Beanspruchung der ohnehin knappen Arbeitsressourcen. Den gewählten Zeitraum schätzt die LfB als angemessen ein, um thematische Schwerpunkte setzen und deren Entwicklungen im Zeitverlauf beobachten zu können.

Mit aktualisierten Schwerpunktssetzungen wurde die Grundstruktur in weiten Teilen beibehalten und ausschließlich eine inhaltliche Überarbeitung vorgenommen.

Die LfB untersteht direkt dem für Soziales zuständigen Senatsmitglied, in der Legislaturperiode 2016 bis 2021 also der Senatorin Frau Breitenbach (Die Linke). Die rechtliche Grundlage für die Position der LfB ist das Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG). Nach diesem besteht die Aufgabe der LfB in der ressortübergreifenden, fachlich eigenständigen Begleitung der Politik, sofern sie Belange von Menschen mit Behinderung berührt (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 4 LGBG). Sie hat darauf hinzuwirken, „dass die Verpflichtung des Landes, für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird und insbesondere auf die fortlaufende Umsetzung der Leitlinien zum Ausbau Berlins als behindertengerechte Stadt zu achten“ (§ 5 Abs. 2 Satz 1 LGBG). Ferner setzt sie sich dafür ein, „dass unterschiedliche Lebensbedingungen von behinderten Frauen und Männern berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden“ (§ 5 Abs. 2 Satz 2 LGBG).

Um die Erfüllung dieser Aufgabe sicherzustellen, müssen die Senatsverwaltungen und die Senatskanzlei die LfB „bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration der Menschen mit Behinderung behandeln oder berühren, rechtzeitig vor Beschlussfassung“ (§ 5 Abs. 3 Satz 1 LGBG) beteiligen. Eine Beteiligung soll also nach dem Willen des Gesetzgebers zu einem relativ frühen Zeitpunkt stattfinden, an dem eine Einflussnahme noch möglich ist und nicht erst im förmlichen Mitzeichnungsverfahren, in dem nur noch die Hauptverwaltungen Änderungen erwirken können (vgl. hierzu den 13. Verstößebericht 2019-2021, Teil 1).

Amt und Tätigkeit der LfB und ihres Büros stellen keine eigene behindertenpolitische Behörde dar. Die LfB ist nicht für die Behindertenpolitik des Landes verantwortlich; bereits mit dem Senatsbeschluss zum Senatsprogramm „Behindertenfreundliches Berlin“ wurde Behindertenpolitik 1987 als Querschnittsaufgabe definiert und ist damit ein integraler Bestandteil aller Politikfelder.

¹ Das Landesgleichberechtigungsgesetz befand sich zum Zeitpunkt der Berichtslegung im Gesetzgebungsverfahren. Der Bericht bezieht sich auf das zum Stand Juni 2021 geltende LGBG in der Fassung vom 28. September 2006, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 RL 2016/2102-UmsetzG vom 04.03.2019.

Alle Behörden sollen die LfB bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 2 LGBG), und sind verpflichtet, ihr Auskünfte zu erteilen (vgl. § 5 Abs. 6 Satz 1 LGBG). Die LfB hat das Recht, offensichtliche oder vermutete Diskriminierungen von Menschen mit Behinderung bei den zuständigen Stellen zu beanstanden, eine Stellungnahme zu fordern und Vorschläge für die Beseitigung der Mängel und zur Verbesserung der Umsetzung des Verbots der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung zu unterbreiten (vgl. § 5 Abs. 6 Satz 2 LGBG). Hier stellt der bereits erwähnte und zusammen mit dem Tätigkeitsbericht zu erstellende „Bericht über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen und deren dazu abgegebene Stellungnahmen oder ergriffene Maßnahmen“, den der Senat dem Abgeordnetenhaus vorlegt (vgl. § 11 Abs. 2 LGBG), das wichtigste Instrument dar.

Darüber hinaus hat die LfB für Menschen mit Behinderung auch eine Ombudsfunktion (vgl. § 5 Abs. 5 LGBG), da sich jeder Mensch an sie wenden kann, wenn er oder sie der Ansicht ist, dass die Rechte von Menschen mit Behinderung verletzt wurden (vgl. Kap. 2).

1.2 Personelle Rahmenbedingungen

Im Berichtszeitraum konnte die personelle Ausstattung des Büros verbessert werden. Allerdings sind die Aufgaben erneut proportional stärker gewachsen als der personelle Zuwachs. Die permanente Arbeitsverdichtung und Komplexitätssteigerung der Aufgaben ist zu einer Dauerbelastung der Mitarbeitenden im Bereich der LfB geworden (vgl. zum Hintergrund des Aufwuchses den 12. Tätigkeitsbericht).

1.2.1 Team der LfB

Wie bereits im letzten Tätigkeitsbericht dargestellt, umfasste das Büro weiterhin

- eine Büroleitung, die gleichzeitig auch stellvertretende LfB und Leitung der Geschäftsstelle des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung ist;
- eine Referentin, welche von September 2019 bis Januar 2021 in Mutterschutz bzw. Elternzeit war und von Januar 2020 bis Januar 2021 vertreten wurde;
- sowie zwei Mitarbeitende, von welchen ein Mitarbeitender anteilig auch Aufgaben der Geschäftsstelle des Landesbeirats übernimmt.

Darüber hinaus konnte eine weitere Mitarbeiterin für das Büro gewonnen werden, welche zunächst von September 2019 bis November 2019 im Rahmen einer Personalentwicklungsmaßnahme im Büro der LfB tätig war und anschließend durch eine hausinterne Umsetzung das Team nun dauerhaft unterstützt.

Die LfB unterhält im Zusammenhang mit ihrer Arbeit auch Kontakte zum Arbeitgeberservice Schwerbehinderte Akademiker/innen. Über diesen wurde die Beschäftigungsmöglichkeit von zu vermittelnden Personen erfragt. Für eine Person wurde dann ein Antrag auf Beschäftigung mit nichtplanmäßigen Personalmitteln durch die LfB ersucht. Von Juni 2019 bis Juni 2020 wurde über diese Mittel dann ein Mitarbeiter mit Schwerbehinderung im Büro der LfB eingesetzt, welcher jedoch leider während dieser Zeit langfristig erkrankte.

Im Zuge der Haushaltsberatungen im Abgeordnetenhaus von Berlin zum Doppelhaushalt 2020/2021 wurden dem Bereich der LfB für die Geschäftsstelle des Landesbeirates für Menschen mit Behinderung 1,50 Stellen zuerkannt. Sie sollen insbesondere bei der Umsetzung des BTHG und der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) unterstützen sowie Schnittstelle zu den bezirklichen (Teilhabe-) Beiräten sein. Seit Dezember 2020 sind diese Stellen besetzt. Der Aufbau der neuen Arbeitsgebiete und damit eine Einarbeitung und Erfüllung ihres Arbeitsauftrages ist jedoch unter den Bedingungen der pandemisch bedingten Homeofficeregelung mit ihrem Schichtbetrieb sehr schwierig.

Durch die Corona-Schutzmaßnahmen bestand im März 2020 dann kurzfristig wie auch in anderen Verwaltungsbereichen das Problem, dass die Mehrzahl der Mitarbeitenden ausschließlich im Homeoffice tätig sein musste und die technische Ausstattung dafür nicht vorhanden war. Das Bürgertelefon war auch während der Lockdowns kontinuierlich besetzt, um eine Ansprechbarkeit insbesondere auch bei Fragen zur Pandemie sicherzustellen. Die technische Ausstattung der Mitarbeitenden wurde im Laufe des Jahres 2020 verbessert, so dass während der 2. und 3. Welle die Mehrheit der Mitarbeitenden regelmäßig von zu Hause aus arbeiten konnte. Einschränkungen ergaben sich jedoch durch den Schichtbetrieb im Homeoffice.

1.2.2 Ausbildung

Das Büro engagiert sich zudem im Rahmen der Ausbildung und bietet immer wieder insbesondere Auszubildenden mit Behinderung, die aufgrund mangelnder Barrierefreiheit oder Bereitschaft der Verantwortlichen in anderen Bereichen keine Einsatzmöglichkeit finden, einen Einsatzort an:

- Bereits im Dezember 2018 stellte das Büro der LfB einen Ausbildungsplatz für eine stark sehbehinderte Nachwuchskraft zur Verfügung. Nach dem üblichen Zeitraum für einen Ausbildungsabschnitt wurde im Einvernehmen mit dem Auszubildenden eine Verlängerung des Ausbildungszeitraums bis Juni 2019 vereinbart. Im Anschluss daran gelang es der Zuständigen der Ausbildungsbehörde bei SenInnDS nicht, den Auszubildenden in einen anderen Verwaltungsbereich zu vermitteln, weshalb auch der dritte Ausbildungsabschnitt im Büro der LfB bis September 2019 absolviert werden musste. Eine erbetene nochmalige Verlängerung wurde vom Auszubildenden und auch dem Bereich LfB abgelehnt, da dies dem Sinn des Wechsels zwischen den verschiedenen Verwaltungsbereichen widersprochen hätte.
- Ab April 2019 absolvierte eine Person zunächst ein Pflichtpraktikum im Rahmen einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB IV und konnte später dann auch erfolgreich einen Abschluss als Verwaltungsfachangestellte erwerben. Durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Rahmen einer Personalentwicklungsmaßnahme war sie dann als Mitarbeitende in das Büro der LfB für den Zeitraum vom Juni 2019 bis April 2020 abgeordnet worden. Aufgabe der Mitarbeiterin war insbesondere die für den März 2020 geplante Konferenz der Beauftragten von Bund und Ländern für Menschen mit Behinderungen, die pandemiebedingt auf den März 2021 verschoben werden musste.
- Im Rahmen der Ausbildung als Verwaltungsfachangestellter im Annedore-Leber-Berufsbildungswerk wurde einer schwerbehinderten Person ab September 2020 zunächst für ein Jahr ein Praktikumsplatz im Sekretariat der LfB bereitgestellt.

Praktikumsplätze wurden für insgesamt sieben Personen, darunter eine Studierende der Heilpädagogik der Katholischen Hochschule für Sozialwesen in Berlin sowie je eine Schülerin mit dem Förderschwerpunkt „Sehen“ und Förderschwerpunkt „Autismus“ angeboten. Aufgrund der begrenzten personellen Ressourcen können im Büro der LfB derzeit Praktikumsplätze nicht immer wie im gewünschten Umfang angeboten werden

Zusammen mit der Abteilung Soziales, die die juristische Begleitung übernahm, gelang es eine schwerbehinderte Rechtsreferendarin ab Ende 2020 auf deren Wunsch für drei Monate einen Ausbildungsabschnitt im Bereich LfB zu ermöglichen.

1.2.3 Zusammenarbeit mit Externen

Für die Erfüllung der Aufgaben der LfB nach dem LGBG ist sowohl juristische als auch architektonische Expertise erforderlich, da die LfB aufgrund verschiedener gesetzlicher Grundlagen und Verwaltungsvorschriften regelmäßig bei Bauvorhaben, Bauplanungen und teilweise während der Bauphase beteiligt wird. Auch bei baulichen Maßnahmen bzw. Sonderbauten von gesamtstädtischer Bedeutung erfolgt eine Einbeziehung der LfB. Denn nach der Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben

Berlins (Anweisung Bau – ABau) Ziffer 120 Barrierefreies Bauen, Punkt 3 - Beteiligung von Institutionen und Gremien - sind „bei öffentlichen Bauvorhaben gemäß § 5 Abs. 3; § 7 Abs. 1 und 2 LGBG hinsichtlich der Integration der Menschen mit Behinderung die jeweils zuständigen Beauftragten für Menschen mit Behinderung (Landes- und bezirkliche Beauftragte) zu konsultieren.

Da das Büro der LfB über eine solche Fachexpertise aus eigenen personellen Mitteln nicht hinreichend verfügt, ist es für diese Zwecke auf die Zusammenarbeit mit externen Expertinnen und Experten angewiesen. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die im Rahmen des Projektes „Blinden- und sehbehindertengerechte Gestaltung öffentlicher Räume“ anteilig mit Stiftungsmitteln finanzierte Dreiviertelstelle eines Architekten beim Allgemeinen Blinden- und Sehbehindertenverein Berlin gegr. 1874 e.V.. Er übernimmt in Bezug auf die Themen Verkehr, Tiefbau und Hochbau zahlreiche Aufgaben und steht der LfB und den bezirklichen Beauftragten für Menschen mit Behinderung beratend zur Verfügung.

Im Berichtszeitraum standen der LfB erstmals auch eigene Haushaltsmittel zur Verfügung, die für die Anfertigung externer juristischer Gutachten eingesetzt werden konnten. Im Rahmen der Funktion als Koordinierungsmechanismus zur Umsetzung der UN-BRK erteilte die LfB daher im November 2020 dem Rechtsanwalt Herrn Dr. Theben den Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens über „Möglichkeiten und Grenzen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Berlin unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der Bezirksbehindertenbeauftragten“, welches im Februar 2021 vorgelegt wurde. Das 26-seitige Dokument beleuchtet die Umsetzung der UN-BRK in Berlin insbesondere unter dem Aspekt der politischen Partizipation und setzt sich mit den Möglichkeiten und Grenzen des Handelns der Beauftragten für Menschen mit Behinderung auf Landes- und Bezirksebene auseinander. Es diente insbesondere auch als Hintergrundinformation im Zuge der Novellierung des LGBG.

2 Die Ombudsfunktion der LfB

Nach § 5 Absatz 5 LGBG „kann sich [jeder Mensch] an den oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung wenden, wenn er der Ansicht ist, dass Rechte von Menschen mit Behinderung verletzt worden sind“. Diese Ombudsfunktion ist dabei komplementär zu der politischen Aufgabe der LfB zu sehen. So lassen sich die eingehenden Unterstützungsersuchen als Indikatoren für aktuelle behindertenpolitische Problemlagen betrachten und geben Hinweise auf grundsätzlich zu bearbeitende, strukturelle Probleme und Regelungslücken. Auch können durch den systematischen Umgang mit den Anliegen Hinweise auf Rechtsumsetzungsprobleme gewonnen und durch die LfB entsprechend bearbeitet werden. Insgesamt stellen die im Rahmen der Ombudsfunktion eingegangenen Anfragen, auch wenn diese nicht repräsentativ sind, eine wichtige Ergänzung zur politischen Funktion dar und verdeutlichen, dass trotz anderer, in jüngster Zeit geschaffener Beratungsangebote die Ombudsfunktion ihre Berechtigung hat.

Die Zahl der Anfragen mit längerer Bearbeitungszeit hatte sich in den letzten Jahren auf etwa 390 bis 450 pro Jahr eingependelt. Im Zeitraum dieses Berichts waren es im gesamten Jahr 2019 404 Anfragen, im Jahr 2020 376 und von Januar bis Februar 2021 120 Anfragen. Damit lagen im Jahr 2021 die Zahl der Anfragen zum Stichtag 28.2. fast doppelt so hoch wie in den Vorjahreszeiträumen. Dies war insbesondere durch Fragen zur Corona-Pandemie und in erster Linie zur Impfstrategie bedingt (s.u.). Hinzu kamen auch im Zeitraum des Berichts täglich im Durchschnitt zwischen drei und zehn Auskunfts- und Unterstützungsersuchen, die vornehmlich telefonisch an das Büro der LfB gerichtet wurden und nicht zu dokumentierten Vorgängen führten. Trotz zunehmender Kommunikation per E-Mail ist das Telefon für Menschen, die nicht über andere Kommunikationswege verfügen oder diese aufgrund ihrer Behinderung nicht bedienen können, die einzige Möglichkeit, ihr Anliegen vorzutragen.

Problematisch ist die Tatsache, dass mit den gesetzlich vorgesehenen Interventionsmöglichkeiten der LfB die Erwartungen der Anfragenden nicht in jedem Fall erfüllt werden können. So muss immer wieder darauf hingewiesen werden, dass die LfB nicht für die Behindertenpolitik des Senats verantwortlich ist. Auch das Fehlen eines Weisungsrechts gegenüber anderen öffentlichen Stellen und Behörden sowie die Frage der Zuständigkeit führt zwangsläufig trotz allem Engagement der Mitarbeitenden des Büros hin und wieder zu Enttäuschungen bei den Bürgerinnen und Bürgern. Die längerfristige politische Bearbeitung der Anliegen stellt Personen, die sich häufig in einer sehr schwierigen Lage befinden, nicht zufrieden, eine Sichtweise, die die LfB teilt. Daran zeigt sich, dass die Ombudsfunktion nur dann effektiv sein kann, wenn sie durch entsprechende Befugnisse unterlegt ist. Dies ist derzeit jedoch nicht hinreichend gegeben.

2.1 Anfragen nach Sachgebieten

Während sich an den Inhalten und den damit zusammenhängenden Problemen seit dem letzten Bericht wenig geändert hat, so kamen durch die Corona-Pandemie ab März 2020 eine Reihe neuer Problemfelder und Sachfragen auf.

Corona-Pandemie

Rund ein Drittel der Anfragen 2020 betrafen Themen rund um die Corona-Pandemie. Dabei ging es vor allem um Besuchsverbote in Einrichtungen, um die Verwehrung des Zutritts für Begleit- und Assistenzpersonen, um Befreiungen von der Maskenpflicht und daraus resultierende Ungleichbehandlungen sowie um die Möglichkeit der Befreiung von der Anwesenheitspflicht in der WfbM. Auch Beschwerden und Probleme zum Schulbesuch bzw. Distanzlernen von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf wurden vorgebracht. Mit Beginn der Impfkampagne verdoppelte sich die Zahl der Ratgesuche im Januar und Februar 2021 im Vergleich zu den Vorjahren. Es dominierten vor allem Fragen zur Impfeinladung und zur Impfpriorisierung von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen bzw. Betreuenden. Auch mangelnde Barrierefreiheit oder Ungleichbehandlung bei der Beförderung zum Impfzentrum wurde vorgebracht, ebenso wie das fortbestehende Problem des eingeschränkten Zugangs zu Supermärkten oder anderen Orten aufgrund der Befreiung von der Maskenpflicht.

Mobilität einschließlich Öffentlicher Personennahverkehr

An diesem Problemfeld hat sich seit dem 12. Tätigkeitsbericht kaum etwas geändert. Weiterhin erreichten das Büro Anfragen zu noch nicht barrierefrei umgebauten U- und S-Bahn-Stationen sowie zu Betriebsstörungen von Aufzügen. Auch die Gewährung von Parkausweisen und Parkerleichterungen gab Anlass für Meldungen. Neu hinzugekommen sind Beschwerden über im öffentlichen Straßenraum abgestellte Elektroroller und die dadurch bedingte mangelhafte Barrierefreiheit und Unfallgefährdung. Auch Problemanzeigen zum Sonderfahrdienst und Taxikonto sowie Anfragen von Berlinbesuchenden gab es weiterhin, wobei letztere durch die pandemiebedingten Reiseeinschränkungen dann ab März 2020 wegfielen.

Behörden einschließlich Anerkennung einer Behinderung

Nach wie vor erreichen das Büro der LfB weiterhin Schilderungen von Problemen mit der Gewährung von Leistungen und Nachteilsausgleichen durch Behörden, in erster Linie das Landesamt für Gesundheit und Soziales, die Jobcenter und die Teilhabeämter betreffend. Auch als diskriminierend wahrgenommene Verfahren und Verhaltensweisen einzelner zuständiger Stellen werden berichtet. Mit dem am 21.06.2020 in Kraft getretenen Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) besteht nun die Möglichkeit, entsprechende Beschwerden an die LADG-Ombudsstelle, mit der eine enge Zusammenarbeit besteht, weiterzuleiten.

Nach wie vor betrifft der Großteil der Eingaben zum Thema Behörden Schwierigkeiten mit dem Verfahren zur Anerkennung einer Schwerbehinderung.

Barrierefreiheit

Auch die Problemanzeigen zur mangelnden Barrierefreiheit öffentlichen und sonstigen Bestandsgebäuden oder im öffentlichen Raum gab es weiterhin. Darunter fielen auch Beratungsgesuche zu bestimmten Bauvorhaben sowie Beschwerden zu den Berliner Bäderbetrieben.

Wohnen

Weiterhin nachgefragt war die Unterstützung bei der Suche nach barrierefreien und / oder uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen durch das Büro der LfB. In einigen Fällen drohte Obdachlosigkeit. Weiterhin baten meist Familien um Unterstützung bei der Suche nach passenden Wohn- und Betreuungsangeboten der Eingliederungshilfe. Auch defekte Aufzüge und Probleme mit Abstellmöglichkeiten von radgebundenen Hilfsmitteln in Wohngebäuden der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften sowie privater Vermieter gab es immer wieder. Anfragen zur Finanzierung barrierefreier Wohnungsumbauten erreichten das Büro der LfB ebenfalls.

Weitere Anfragen

Weitere wiederkehrende Themen waren die Bitte um Auskünfte rund um das Thema Behinderung, Probleme am Arbeitsplatz, im Freizeitbereich und in der inklusiven Schule, Schwierigkeiten bei der Gewährung von Hilfsmitteln und Nachteilsausgleiche sowie erlebte Diskriminierungen, auch im öffentlichen Dienst. Vereinzelt gingen Anfragen zu Problemen mit Krankenkassen, zur Leichten Sprache sowie zum Thema Assistenz ein.

2.2 Sprechstunde für Bürgerinnen und Bürger

Im Abstand von ca. 4 bis 6 Wochen bietet die LfB eine Sprechstunde an, um im Falle persönlicher Gesprächsbedarfe unterstützend tätig werden zu können. Die Mehrzahl der Anmeldungen für die Sprechstunde sind Folge des telefonischen Kontakts oder Kontakts per E-Mail zum Büro der LfB. Die Sprechstunden werden auch im Internet angekündigt, zur Vermeidung von Wartezeiten erfolgt eine feste Terminvergabe. Aufgrund der Corona-Schutzmaßnahmen wurde die Sprechstunde ab März 2020 vorrangig telefonisch durchgeführt.

Inhaltlich waren in der Sprechstunde ähnliche Themen wie auch in den schriftlich oder telefonisch vorgebrachten Anfragen vertreten. Die Sprechstunden werden zudem von Personen, Organisationen oder Vereinen genutzt, die sich für Menschen mit Behinderung engagieren und der LfB ihre Arbeit vorstellen wollen, aber auch eine Eischätzung ihrer Vorhaben sowie Unterstützung wünschen, z.B. für die Beantragung von Fördermitteln.

3 Arbeitsgruppen „Menschen mit Behinderung“ bei den Senatsverwaltungen

Die Grundidee dieser seit 2001 nach und nach in immer mehr Ressorts eingerichteten Arbeitsgruppen besteht darin, Menschen mit Behinderung bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, welche die Integration bzw. Inklusion betreffen, rechtzeitig zu beteiligen. Seit in Kraft treten der UN-BRK haben sie überdies die Aufgabe, auf die Umsetzung der UN-BRK in den jeweiligen Senatsverwaltungen hinzuwirken und diesen Prozess beratend zu begleiten. Sie leisten somit einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der staatlichen Partizipationsverpflichtung im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK.

Die Arbeitsgruppen werden von den Senatsverwaltungen einberufen und geleitet. Neben den verantwortlichen Senatsvertreterinnen oder -vertretern nehmen mehrere vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderung vorgeschlagene Personen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen sowie eine Vertretung der Konferenz der Berliner Beauftragten für Menschen mit Behinderung teil. Weitere ständige Mitglieder sind schwerpunktbezogene Vertreterinnen und Vertreter von Einrichtungen, Institutionen, Verkehrsträgern etc., eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Soziales als federführender Verwaltung für die Umsetzung des LGBG und die LfB.

Am 28.05.2019 fand die konstituierende Sitzung der Arbeitsgruppe in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie – Bereich Jugend und Familie statt. Damit hatten im Berichtszeitraum erstmals alle Senatsverwaltungen einschließlich der Senatskanzlei eine Arbeitsgruppe Menschen mit Behinderung.

Durch die pandemiebedingten Schutzmaßnahmen entfielen in vielen Arbeitsgruppen Termine oder fanden als Telefon- bzw. Videokonferenz statt. Allerdings bestehen für Menschen mit Behinderung auch nach mehr als einem Jahr nach Beginn der Corona-Pandemie gravierende Probleme mit den verwaltungsseitig genutzten digitalen Angeboten. Die eingesetzte Software oder auch die Formate sind nicht barrierefrei und erschweren oder verhindern eine Kommunikation sowohl mit den betroffenen Akteuren der Zivilgesellschaft als auch mit Kolleginnen und Kollegen mit Behinderung.

Regierender Bürgermeister – Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung

Die Arbeitsgruppe Menschen mit Behinderung in Hochschule und Wissenschaft traf sich im Berichtszeitraum drei Mal. Schwerpunkt der Sitzungen war der Aktions- und Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK und die für das Ressort Wissenschaft diesbezüglich geplanten Maßnahmen. Darüber hinaus befasste sich das Gremium mit dem Datenschutz in Beratungskontexten, mit der Studiensituation von Studierenden mit Hörbehinderungen und mit der digitalen Barrierefreiheit. In der Arbeitsgruppe vorgestellt wurde ein Workshopangebot zum Thema „Inklusive Hochschuldidaktik“ am Berliner Zentrum für Hochschullehre sowie die Überregionale Koordinierungs- und Beratungsstelle für hörbehinderte Menschen im Land Brandenburg.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie – Bereich Jugend und Familie

Seit Mai 2019 trifft sich die Arbeitsgruppe zwei Mal jährlich, im Berichtszeitraum insgesamt fünf Mal. Im Februar 2020 gab sich die Arbeitsgruppe eine Geschäftsordnung. Besprochen wurden der Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK und die von der Senatsverwaltung hierzu geplanten Maßnahmen, die Umsetzung des BTHG einschließlich eines Rundschreibens zu Übergängen sowie eines Berichts zum LK 32, die Verwaltungsvorschrift Schulhelfer, das Berliner Familienfördergesetz, das Fortbildungskonzept des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg, die Barrierefreiheit der Webseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Maßnahmen zu Inklusion in der Kita, die Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes sowie die Etablierung von Familienbüros in den Bezirken. Auch waren pandemiebedingte Probleme von Familien im Bereich Kita, Jugend und Familie Thema einer Sitzung.

Senatsverwaltung für Finanzen

Die Arbeitsgruppe traf sich im Berichtszeitraum sieben Mal. Dazu kamen zwei Sondersitzungen zum Aktions- und Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK und zum Disability Budgeting. Diese beiden Punkte fanden sich auch regelmäßig auf der Tagesordnung. Sonstige Themen der Arbeitsgruppe waren die Barrierefreiheit von Gebäuden im Zuständigkeitsbereich der Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) einschließlich eines geplanten Gebäudeskans, die Erarbeitung der VV Inklusion, die

Beschäftigung von schwerbehinderten Mitarbeitenden in der Berliner Verwaltung, die Möglichkeit von Auflagen zur Barrierefreiheit bei Zuwendungen, das Seminarangebot der VAK, die digitale Barrierefreiheit bei der Senatsverwaltung für Finanzen sowie die Informationen zur AG Menschen mit Behinderung im Beschäftigtenportal, die Aufstellung und Grundsätze der Bezirkshaushalte, das Projekt „Arbeit mal anders“ sowie die Möglichkeit der Änderung der Landeshaushaltsordnung.

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Zwei Mal tagte dieses Gremium im Berichtszeitraum. Themen waren der Aktions- und Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK, die Reform des Wohnteilhabegesetzes, die Integrierte Maßnahmenplanung des Berliner Netzwerks gegen sexuelle Gewalt, der Sicherstellungsauftrag der KV hinsichtlich barrierefreier Arztpraxen, die Pflege 4.0, der Pflegedialog 2030 sowie die Corona-Pandemie. Diesbezüglich wurden vor allem die Besuchsregelungen in Einrichtungen sowie eine mögliche Anerkennungsprämie für pflegende Angehörige und die Betreuung von Menschen mit Behinderung thematisiert. Das Ziel einer eigenen Geschäftsordnung wurde vom Gremium verfolgt, aber im Berichtszeitraum nicht umgesetzt.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Zu drei Sitzungen sowie einer Sondersitzung zum Aktions- und Maßnahmenplan kam die Arbeitsgruppe zusammen. Sie widmete sich folgender Themen: Pilotprojekt zum Schutz öffentlicher Räume einschließlich Sicherungsmaßnahmen am Breitscheidplatz; Satzung über die Haus- und Badeordnung in den Bädern der Berliner Bäderbetriebe sowie Sachstand des Bäderkonzepts und geplante bauliche Maßnahmen im Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportpark. Zudem gab es eine Vorstellung der Kompetenzstelle „Digitale Barrierefreiheit“ bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport.

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Die Arbeitsgruppe kam im Berichtszeitraum zu insgesamt sechs Sitzungen zusammen. Besprochen wurden unter anderem der Aktions- und Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK, die Umsetzung des BTHG, der Novellierungsprozess LGBG, das Budget für Arbeit und Ausbildung, das solidarische Grundeinkommen, Fragen zur Mobilität insbesondere Sonderfahrdienst, Inklusionstaxi und BerlKönig, die Schnittstelle Migration und Flucht und Behinderung, verschiedene Projekte der Abteilung Arbeit, die Novellierung des Gesetzes zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft sowie Themen der Pandemie in Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Vier Sitzungen dieser Arbeitsgruppe fanden statt. Auch sie befasste sich mit dem Aktions- und Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK. Darüber hinaus ging es um die digitale Barrierefreiheit, um die Arbeitsplatzausstattung behinderter Auszubildender sowie Anwärterinnen und Anwärter, um die Bildung einer Arbeitsgruppe für Leichte Sprache, um Bewerbungen von Menschen mit Behinderung bei der Berliner Justiz und um die Barrierefreiheit von Gebäuden. Auch stellte die 2020 eingerichtete LADG-Ombudsstelle sich und ihre Arbeit vor.

Senatsverwaltung für Kultur und Europa – AG Barrierefreiheit und Inklusion von Menschen mit Behinderungen

Das Gremium tagte im Berichtszeitraum vier Mal inklusive einer Sondersitzung zum Aktions- und Maßnahmenplan. Themen waren die Vorstellung der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der AG, die Maßnahmen im Handlungsfeld Kultur für den Aktions- und Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK, eine Präsentation des Projekts „Ausnahmen

sind hier die Regel! Inklusive Bildungsarbeit in Museen“ des Haus Bastian – Zentrum für kulturelle Bildung, die IMPACT-Förderung, der Spielplan Audiodeskription, Sonderstipendien aufgrund der Corona-Krise, die Special Olympics und der Beitrag der Kultur, unabhängige Beratungsstellen zur Umsetzung baulicher Barrierefreiheit in Kultureinrichtungen, berufliche Teilhabe von Mitarbeitenden mit Behinderung im Kulturbereich sowie barrierefreie Museumsführungen. Unterarbeitsgruppen tagten zu den Themen „Weiterentwicklung des Aktions- und Maßnahmenplan“, „Denkmalschutz“ und „kulturelle Förderung“. Besichtigungen unter Gesichtspunkten der Barrierefreiheit fanden statt in der Berlinischen Galerie, im Haus Bastian sowie der James-Simon-Galerie.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen – AG Bauen

Sieben Mal traf sich die AG „Bauen und Verkehr – barrierefrei“ Sitzung - Bauen. Sie befasste sich mit dem Aktions- und Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK, den Leitlinien zur Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an der Stadtentwicklung, dem Archäologischen Haus am Petriplatz, dem House of One und dem Anbau beim Bundesrat. Die Themen „Design for all“ in Wissenschaft und Lehre und Sachstand zur Ausbildung von Studierenden wurden gemeinsam mit Vertretenden der Hochschulen u.a. aus der Arbeitsgruppe Menschen mit Behinderung in Hochschule und Wissenschaft erörtert. Darüber hinaus vorgestellt wurde eine digitale touristische Informationsstele durch Grün Berlin und es wurde der Entwurf „Design for All – Öffentlich zugängliche Gebäude“ diskutiert. Im November 2020 fand ein Videotermin zum Aufbau der Beratungsstelle Barrierefreiheit durch die Architektenkammer statt.

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz – AG Verkehr

Die AG „Bauen und Verkehr – barrierefrei“ Sitzung – Verkehr traf sich insgesamt elf Mal und nahm darüber hinaus drei Sondertermine wahr. Letztere widmeten sich dem Flughafen Berlin-Brandenburg BER, den neuen Doppeldeckerbussen sowie dem Mock-Up eines neuen U-Bahn-Fahrzeuges. Bei den regulären Sitzungen behandelt wurden unter anderem das Mobilitätsgesetz mit dem Teil zum Fußverkehr, der neue Nahverkehrsplan 2019 – 2023 unter dem Gesichtspunkt der Barrierefreiheit, das Sicherheitskonzept Breitscheidplatz, der BerlKönig, der aktuelle Stand des Projekts M4Guide, der Aktions- und Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK, das Gesamtkonzept zur Mobilitätssicherung, die Weiterentwicklung der Fahrgastinformation in der U-Bahn, die Barrierefreiheit im neuen Verkehrsvertrag zwischen Land und BVG, der Fußverkehr in Berlin sowie die alternative barrierefreie Beförderung nach dem Mobilitätsgesetz.

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Zwei Mal tagte die Arbeitsgruppe im Berichtszeitraum regulär, darüber hinaus fand eine Sondersitzung zum Aktions- und Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK statt. Themen waren die Fachpraktikerausbildung und Ausbildungshilfen bei der Handwerkskammer sowie der Industrie- und Handwerkskammer und andere Ausbildungstätigen sowie Inklusion im Bereich des Handwerks und das Aktionsprogramm Handwerk.

4 Teilnahme an Konferenzen, Treffen und Sitzungen

Neben ihrer Beurteilung und Einschätzung gesetzlicher und untergesetzlicher Vorhaben arbeitet die LfB bei diversen Landesprogrammen, -kommissionen oder anderen Gremien mit bzw. wird beteiligt. Exemplarisch seien hier aufgeführt:

- Landeskommision zur Prävention von Kinder- und Familienarmut (SenBildJugFam)
- Begleitgremium Berliner Engagementstrategie 2020-2025 (Skzl)
- Landesgremium nach § 90 a SGB V (SenGPG)

- Lenkungsgremiums zur Umsetzung des Gesamtkonzepts zur Integration und Partizipation Geflüchteter (SenIAS)
- Beratender Ausschuss nach §103 SGB IX (LAGeSo)
- Fachbeirat Inklusion (SenBildJugFam)
- Landesbeirat Schulneubau (SenBildJugFam)
- Begleitgremiums für ein Diversity Landesprogramm (SenJustVA)
- Runder Tisch barrierefreie Stadt / Mobilitätsbeirat (SenUVK)
- Forum „Gute Arbeit an den Berliner Hochschulen“ (Skzl – Wiss. und Forschung)
- Runder Tisch „Inklusion im Handwerk“
- stimmberechtigtes Mitglied im Beirat der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
- Beirat der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (Deutsches Studentenwerk)

Die LfB ist zudem auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013, mit der nun verstärkt auf die Berücksichtigung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen abgestellt wird, als stimmberechtigtes Mitglied des Berliner Begleitausschusses ab der Förderperiode 2014 – 2020 berufen worden und wirkt in dessen AK ESF und AK EFRE mit.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Austauschformaten, die für die Arbeit von LfB von Bedeutung sind, auf die im Folgenden näher eingegangen werden soll.

4.1 Jour fixe mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung

Auch wenn Behindertenpolitik seit 1987 mit dem Beschluss zum Senatsprogramm „Behindertenfreundliches Berlin“ als Querschnittsaufgabe definiert ist und diese Maßgabe mit Inkrafttreten der UN-BRK nochmal gestärkt wurde, besteht traditionell eine inhaltliche Nähe und enge Zusammenarbeit zwischen der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung und der LfB. Die fachlich eigenständige und ressortübergreifende Tätigkeit der LfB bleibt dabei erhalten. Um den Informationsfluss zu gewährleisten wurde der bereits unter den Vorgängern bestehende 14-tägige Jour fixe zwischen dem für Allgemeine Behindertenpolitik zuständigen Referat III B und der LfB weitergeführt. Dies bietet die Möglichkeit, frühzeitig alle relevanten Themen und Vorgänge zu besprechen und gegenseitige Positionierungen auszutauschen. Zudem nimmt die LfB an der wöchentlichen Abteilungsleiterrunde des Hauses teil und hat viermal jährlich einen Jour Fixe mit der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales. Bei zusätzlichem Abstimmungsbedarf finden anlassbezogen Gespräche statt.

4.2 Monatliche Konferenz mit den bezirklichen Beauftragten für Menschen mit Behinderung

In der Konferenz der Beauftragten für Menschen mit Behinderung kommt die LfB mit den bezirklichen Beauftragten zu einem monatlichen Jour fixe zusammen, wie es im Geschäftsverteilung des Senates von Berlin verankert ist. An den Sitzungen nimmt regelmäßig auch die Vorsitzende des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung (LB) oder eine ihrer Stellvertretungen teil. Pandemiebedingt fanden die monatlich durchgeführten Sitzungen ab Mai 2020 mittels Telefon- bzw. Videokonferenz statt, nachdem zu Beginn der Corona-Pandemie zweimal ausgesetzt werden musste. Selbstverständlich stellt sich auch in diesem Rahmen die Frage nach der Barrierefreiheit der möglichen Formate.

Zur festen Tagesordnung der Konferenz gehören:

- ein Schwerpunktthema zu landesweiten bzw. bezirksübergreifenden Fragen und ggf. deren kontinuierliche Verfolgung,
- Wiedervorlagen zu Themen die einer längerfristigen Bearbeitung bedürfen;
- der bezirkliche Austausch von Informationen zum aktuellen Geschehen, zu auftretenden Problemfällen und übergreifenden Themen

- sowie der aktuelle Bericht der LfB, einschließlich zu gesetzlichen und untergesetzlichen Änderungen sowie Informationen aus dem LB.

Themenabhängig werden vor allem zu den Schwerpunktthemen zuständige Mitarbeitende von Verwaltungsbereichen, verschiedenste Experten und externe Partner als Gäste eingeladen.

Die Konferenz der Beauftragten für Menschen mit Behinderung beschäftigte sich in der vergangenen Wahlperiode intensiv mit der Novellierung des LGBG sowie erneut mit dem Thema „Sachverständige für Barrierefreiheit“, wozu eine Resolution verabschiedet wurde. Weiteres Schwerpunktthema waren die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Berlin, insbesondere auch unter dem Aspekt der neu einzurichtenden bezirklichen Teilhabebeiräte. Auch das Mobilitätsgesetz war in diesem Berichtszeitraum erneut Gegenstand intensiver Diskussionen und Auseinandersetzungen. Im Mittelpunkt stand der Teil 4 „Fußverkehr“, aber auch die Teile 5 und 6 „Wirtschaftsverkehr“ und „Neue Mobilität“ wurden behandelt. Ein für die Berliner Beauftragten wichtiges Vorhaben war das in Kraft treten des LADG und daraus folgenden Konsequenzen für die Tätigkeit der Beauftragten.

Weitere Schwerpunkte standen im Zusammenhang mit der Arbeit in den Arbeitsgruppen für Menschen mit Behinderung aller Senatsverwaltungen, vorrangig mit den Themen Bauen und Wohnen, Mobilität und Barrierefreiheit, Inklusion in Schule und in der beruflichen Bildung sowie Sport und der weiteren Umsetzung des Toilettenkonzepts. Im Berichtszeitraum wurden Beschlüsse gefasst und Resolutionen verabschiedet, welche z.T. dann auch im LB erörtert und per Beschluss mitgetragen wurden.

Die im Herbst 2018 geplante Klausurtagung (vgl. 12. Tätigkeitsbericht, Kap. 4.2) der Berliner Beauftragten wurde Ende Oktober 2019 durchgeführt. Reflektiert wurde die eigene Arbeit und das jeweilige Vorgehen für insgesamt acht im Vorfeld benannte Handlungsfelder, wie beispielsweise „Gewichtung der Fachthemen und kollegiale Beratung“, „Erschließung personeller und finanzieller Ressourcen“ sowie „Öffentlichkeitsarbeit“ oder der „Austausch über eine Informationsplattform“. Es wurde jeweils eine Ausgangsposition und die jeweiligen Rahmenbedingungen beschrieben und Lösungsvorschläge zusammengetragen. Im Rahmen der zeitlichen Ressourcen werden die Lösungsvorschläge in der Konferenz aufgegriffen und entsprechend umgesetzt. Das grundsätzliche Problem, dass die personelle Stellenausstattung von den meisten Beauftragten als deutlich zu gering eingestuft wird, um den gesetzlichen Auftrag angemessen ausfüllen können, lässt sich jedoch mit dieser Herangehensweise nicht lösen.

Von den bezirklichen Beauftragten wurden zunehmend Probleme bei der Ausübung ihrer Tätigkeit angesprochen. Das betrifft zum einen das Bewusstsein für die Funktion der Beauftragten. Dazu wird berichtet, dass sie häufig zur operativen Aufgabenerfüllung statt zur Überprüfung der Auswirkungen auf die Belange von Menschen mit Behinderung bei geplanten Vorhaben herangezogen werden. Zum anderen wurde von Schwierigkeiten bezüglich der Wahrung der fachlichen Eigenständigkeit und Unabhängigkeit berichtet.

4.3 Zusammenarbeit mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung

Der LB ist das wichtigste Beratungsgremium, welches die LfB in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren, berät und unterstützt. Zugleich verkörpert er die wichtigste Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung in Berlin. In den gemeinsamen Sitzungen werden bestehende rechtliche, politische und gesellschaftliche Mängel diskutiert und Lösungsvorschläge erarbeitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Geschäftsstelle des LB ist beim Büro der LfB angesiedelt und übernimmt die anfallenden kommunikativen, organisatorischen und koordinierenden Aufgaben zur Vor- und Nachbereitung der Sitzungen. Ende 2021 nahmen zwei Referentinnen ihre Tätigkeit im

Umfang von 1,5 Vollzeitäquivalenten den Dienst auf, die die Geschäftsstelle personell verstärken sollen (siehe 2.1).

Während des Berichtszeitraums fanden insgesamt zwölf Sitzungen statt, sieben davon in der vierten Amtsperiode und fünf in der fünften. Am 07.06.2019 gab es eine Sondersitzung mit der damaligen Senatorin für Stadtentwicklung und Wohnen, Frau Lompscher. Die vierte Amtsperiode des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung endete am 30.04.2020. Mit Senatsbeschluss S-3219/2020 vom 05.05.2020 wurden für die fünfte Amtsperiode die Mitglieder gemäß § 6 Abs. 2 LGBG in den Landesbeirat für Menschen mit Behinderung in Berlin berufen. Die Amtsperiode umfasst den Zeitraum 01.05.2020 bis 30.04.2025. Die konstituierende Sitzung des Landesbeirates und die Wahl des Vorsitzes fand vor dem Hintergrund der Covid19-Pandemie erst am 5.06.2020 statt. Eine digitale Klausurtagung veranstaltete der Beirat im Dezember 2020.

Aufgrund des krankheitsbedingten Ausscheidens der seit Juli 2018 amtierenden Vorsitzenden Frau Pohl (Der Paritätische Berlin) beschloss der Landesbeirat im Mai 2019, dass keine Neuwahl erfolgen sollte sondern für den Rest der Amtsperiode die Arbeit von den stellvertretenden Vorsitzenden Frau Geyer (Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft Landesverband Berlin) und Herrn Zander (Elternverein hörbehinderter Kinder Berlin Brandenburg) gemeinsam weitergeführt werden. Gleichzeitig wurde die Überarbeitung der Geschäftsordnung in die Wege geleitet. Mit Beginn der fünften Amtsperiode wurde diese beschlossen und gleichzeitig der Vorsitz auf 5 Personen erweitert. Frau Geyer wurde zur Vorsitzenden gewählt; als Stellvertretung Frau Bendzuck (Landesvereinigung Selbsthilfe Berlin), Frau Krämer (Netzwerk Artikel 3), Herr Schenck (Landessportbund Berlin) und Herr Zander bestimmt.

Die Tagesordnung der in der Regel alle zwei Monate stattfindenden Sitzungen umfasst als feste Punkte eine Aktuelle Viertelstunde, den Bericht der Vorsitzenden des Landesbeirats sowie den Bericht der LfB. Zudem werden in der Regel aktuelle politische Schwerpunktthemen bearbeitet und hierzu häufig auch Gäste eingeladen.

Während des Berichtszeitraums fasste der Landesbeirat u.a. folgende Beschlüsse:

- Positionspapier zum Ausführungsgesetz zur Umsetzung des BTHG
- Resolution zur Mobilität für Menschen mit Behinderung: Teilhabe braucht Daten
- Resolution Partizipation braucht Ressourcen
- Sachverständige für Barrierefreiheit verbindlich einführen!
- Stellungnahme BTHG
- Mustergeschäftsordnung der bezirklichen Teilhabebeiräte
- Stellungnahme zum Referentenentwurf LGBG
- Neufassung Medienstaatsvertrag
- Beteiligung zu den Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe
- Novellierung Schulgesetz – Forderung nach mehr Partizipation
- Menschen mit Behinderung in eigenen Wohnungen in der Covid-19-Pandemie

Außerdem wurden diverse Beschlüsse zu Entsendungen in Arbeitsgruppen, Beiräte und Gremien, z.B. auch Entsendungen von Interessenvertretungen in bezirkliche Teilhabebeiräte, gefasst.

In der vierten Amtsperiode dominierte inhaltlich weiter die Umsetzung des BTHG; dazu fand im April 2019 eine Verbändeanhörung nach § 39 GGO II, zum Berliner Teilhabegesetz sowie zur Verordnung zur Bestimmung des Bedarfsermittlungsinstruments nach § 118 SGB IX statt. Schwerpunkte der inhaltlichen Diskussion war die Gestaltung des Trägers der Eingliederungshilfe sowie die Ausgestaltung und Umsetzung der durch das Teilhabegesetz vorgesehenen Partizipationsstrukturen und die Rolle des Landesbeirats in diesem Zusammenhang. Ab Herbst 2019 befasste sich der Landesbeirat dann mit einer möglichen

Mitarbeit bei der Erarbeitung der Ausführungsvorschrift Eingliederungshilfe (AV EH) und versuchte zunächst, sein Mitwirkungsrecht hier einzufordern.

Im September 2019 war der Chef der Senatskanzlei, Herr Gaebler, zu Gast. Mit ihm wurden Grundsatzthemen mit Bedeutung für den Landesbeirat erörtert, unter anderem das Thema Wohnen, die Rahmenbedingungen ehrenamtlicher Partizipation sowie die Zukunft der Mobilität für Menschen mit Behinderung in Berlin. Weiterhin besprochen wurde die Zusammensetzung des Rundfunkbeirats und die anstehenden Special Olympics im Jahr 2023. Auch die Umsetzung des Verbandsklagerechts nach § 15 LGBG beschäftigte das Gremium; zudem nahm es zum im Oktober 2019 veröffentlichten Referentenentwurf zur Neufassung des LGBG Stellung und diskutierte im März 2020 seine Forderungen dazu mit Gästen der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales.

Ein weiteres Schwerpunktthema im letzten Jahr der vierten Amtsperiode war das 20-jährige Jubiläum des LGBG sowie das damit verbundene Jubiläum des Landesbeirats. Eine geplante Jubiläumsveranstaltung im Jahr 2020 wurde pandemiebedingt nicht durchgeführt.

In der fünften Amtsperiode befasste sich der Landesbeirat insbesondere mit der Covid-19-Pandemie und der Sicherstellung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung während dieser. Die zuständige Senatorin folgte den mehrfachen Einladungen des Gremiums nicht. Im März 2021 gelang es dann, den Staatssekretär für Gesundheit, Herrn Matz, zur Teilnahme an einer Sitzung zu gewinnen. Dabei wurden vor allem mit der Impfung in Zusammenhang stehende Fragen erörtert; grundsätzlich aber benannte der Landesbeirat umfangreiche Probleme und Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung in allen Bereichen des Krisenmanagements. Bei dieser Sitzung wurde auch die Öffentlichkeit einbezogen, indem über den seit einigen Jahren bestehenden Twitter Account @LandesbeiratMmB Fragen zum Thema eingebracht werden konnten. Auch das Gesetzgebungsverfahren zum LGBG und die Möglichkeiten zur Stärkung der Partizipationsrechte des Landesbeirats standen erneut auf der Tagesordnung. Hierzu fand ein Austausch mit der Berliner Monitoring-Stelle UN-BRK statt.

Im Dezember 2020 führte der Beirat eine Klausurtagung durch, bei der er sich insbesondere mit dem Thema der Partizipation vor dem Hintergrund der Allgemeinen Bemerkung Nr. 7 des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie seiner Strategie zur Öffentlichkeitsarbeit befasste.

Vor dem Hintergrund der stärkeren Partizipationsrechte von Menschen mit Behinderung wurden die Mitglieder des Landesbeirates zunehmend ersucht, sich als Interessenvertreter in Gremien, Arbeitsgruppen, Fachveranstaltungen u.a. einzubringen.

Neben den Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderung, in denen sich per Entsendungsbeschluss Mitglieder des Gremiums, aber auch benannte Experten aus den dort vertretenen Vereinen und Verbänden engagieren, wurde oder wird in folgende Gremien oder Gesprächsrunden mitgearbeitet:

- AG Berliner Rahmenvertrag
- AG Qualitätssicherung der Berliner Pflegestützpunkte
- Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderung
- Berliner Beirat für Familienfragen
- Berliner Netzwerk gegen sexuelle Gewalt
- Berliner Teilhabebeirat
- Fachbeirat Inklusion
- Fahrgastbeirat des Sonderfahrdienstes
- Konferenz der bezirklichen Beauftragten für Menschen mit Behinderung
- Krankenhausbeirat
- Landesjugendhilfeausschuss
- Landeskommission zur Prävention von Kinder- und Familienarmut
- Landespflegeausschuss

- Landesschulbeirat
- Mobilitätsbeirat
- rbb AG mit den Gehörlosen- und Schwerhörigenverbänden
- Runder Tisch barrierefreie Stadt
- Runder Tisch Inklusion in den Berliner Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Schiedsstelle
- Stiftung Arbeit für Behinderte
- Stiftung Invalidenhaus Berlin
- Verhandlungskommission BTHG Jugend
- Vertragskommission KO 131
- Widerspruchsbeirat BTHG beim LAGeSo

Für einige dieser Gremien bestehen zusätzlich Unterarbeitsgruppen oder werden Workshops sowie Fachtagungen einberufen.

Darüber hinaus waren neben kleineren temporären Arbeitsgruppen folgende interne Arbeitsgruppen des Gremiums aktiv:

- AG Persönliche Assistenz
- AK Barrierefreies Gesundheitswesen
- AG Ressourcen und Öffentlichkeitsarbeit
- AG UN-BRK / LGBG

Im Berichtszeitraum haben die gewählten Vertreter des Landesbeirats begonnen sich bei den Senatorinnen und Senatoren vorstellen und gemeinsam mit der LfB zu Umsetzung des Grundrechts auf inklusive Lebensbedingungen, Teilhabe innerhalb der Rahmenbedingungen einer wachsenden Stadt Berlin und aktuellen Themen bei einem persönlichen Treffen austauschen.

4.4 Fahrgastbeirat zum Sonderfahrdienst für Menschen mit Behinderung

Beim Büro der oder des LfB ist nach der Verordnung zur Vorhaltung eines besonderen Fahrdienstes (Sonderfahrdienst) ein Fahrgastbeirat einzurichten. Die 2011 beschlossene Geschäftsordnung regelt näheres zur Zusammensetzung und den Verfahren. Gemäß dieser umfasst der Beirat als stimmberechtigte Mitglieder zehn Nutzerinnen und Nutzer des Sonderfahrdienstes sowie als nicht stimmberechtigte Mitglieder Vertretungen der Fuhrunternehmen, des Regiebetreibers, der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung und des Landesamts für Gesundheit und Soziales sowie die LfB.

Die beim Büro der LfB angesiedelte Geschäftsstelle übernimmt die Einladungen und die Protokollführung. Die Sitzungen werden von einem stimmberechtigten Mitglied des Fahrgastbeirats geleitet. In der Regel tagt der Fahrgastbeirat zweimonatlich. Im Berichtszeitraum hat er elf Sitzungen durchgeführt.

Wesentliche Schwerpunktthemen im Berichtszeitraum waren:

- Neuausschreibung des Sonderfahrdienstes
- Änderung der Sonderfahrdienstverordnung
- Art und Umfang von Assistenzleistungen
- Verspätungen bei der Abholung
- Erreichbarkeit der Fahrtvermittlungszentrale
- barrierefreie Taxen für Berlin – Inklusionstaxi
- Situation von Fahrgästen mit kognitiven Beeinträchtigungen
- Resolution Mobilität und Mobilitätskonzept

Am 15.10.2020 war die Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales, Frau Breitenbach zu Gast und diskutierte mit dem Fahrgastbeirat insbesondere mögliche Verbesserungen im Zuge der Neuausschreibung 2021.

Durch die Corona-Pandemie fanden 2020 und 2021 weniger Sitzungen statt als sonst üblich, für einige der Mitglieder war eine telefonische oder digitale Zuschaltung nicht durchführbar. Unabhängig von den Einschränkungen durch die Pandemie blieb die bereits seit langem artikulierten Unzufriedenheit mit den Ergebnissen ihrer Arbeit. (vgl. 12. Tätigkeitsbericht. Kap 4.4.). Hierzu gehört neben den bereits beschriebenen Aspekten auch die seit Jahren diskutierte Eigenbeteiligung der Nutzerinnen und Nutzer an den Kosten, die auch in diesem Berichtszeitraum nicht gelöst werden konnte.

4.5 Meinungs-austausch mit dem Vorstand der Berliner Werkstattträte

Der seit 2011 bestehende und zweimal jährlich stattfindende Meinungs-austausch mit dem Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft Berliner Werkstattträte wurde weiterhin fortgesetzt. Im Jahr 2019 fand allerdings aufgrund der Neukonstituierung des Vorstands auf Wunsch desselben kein Treffen statt. Die Landesarbeitsgemeinschaft vertritt die Interessen von etwa 10.000 Beschäftigten in 17 Werkstätten für behinderte Menschen in Berlin.

Themen waren die Arbeitsbedingungen im Zuge der Corona-Pandemie und damit verbundene Probleme hinsichtlich der Hygiene- und Schutzkonzepte. Des Weiteren besprochen wurden die aufgrund der Trennung von Grund- und Fachleistung entstandene Problematik beim Abrechnen des Mittagessens, insbesondere auf Außenarbeitsplätzen, in einigen Bezirken. Auch die Situation im Berufsbildungsbereich wurde thematisiert. Die Werkstattträte fordern hierfür eine Anerkennung der dort absolvierten beruflichen Qualifizierung. Zur Situation der Frauenbeauftragten wurde besprochen, dass diese zwar mittlerweile fast in allen Werkstätten etabliert seien, häufig jedoch die Qualifizierung und Unterstützung sowie die passenden Rahmenbedingungen fehlten, so dass Beauftragte immer wieder auch aus dem subjektiven Gefühl der Überforderung zurücktreten würden. Auch die Mitarbeit der Landesarbeitsgemeinschaft beim Berliner Behindertenparlament war Thema. Ein geplanter Videodreh, bei dem die LfB ihre Arbeit erläutern sollte, musste aufgrund der Pandemie abgesagt werden.

4.6 Konferenz der Beauftragten von Bund und Ländern für Menschen mit Behinderungen

Zweimal jährlich finden Treffen der Beauftragten für Menschen mit Behinderung von Bund und Ländern sowie des Bürgerbeauftragten von Mecklenburg-Vorpommern statt. In der Regel nehmen daran auch Vertretungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation sowie des Deutschen Instituts für Menschenrechte teil. Die Bundesländer sowie der Bund laden im Wechsel zu den Treffen ein. Seit Mai 2017 gibt es eine gemeinsam beschlossene Geschäftsordnung, welche den Namen „Konferenz der Beauftragten von Bund und Ländern für Menschen mit Behinderungen“ festlegt sowie die weitere Zusammenarbeit regelt.

Die Treffen dienen dem fachlichen Erfahrungs- und Meinungs-austausch zu aktuellen behindertenpolitischen Themen sowie der Vorbereitung und Abstimmung einer gemeinsamen Strategie bei der Verfolgung grundsätzlicher behindertenpolitischer Ziele. Über die Zusammenkunft hinaus gibt die Konferenz Anstöße für die eigene Arbeit unter anderem durch die Durchführung von Telefonkonferenzen zu aktuellen Entwicklungen und den Vergleich der jeweiligen Sachstände in den Gesetzgebungsverfahren der einzelnen Bundesländer. Seit November 2018 gibt es für den kollegialen Austausch zudem eine Cloud. Die Geschäftsstelle wird von den Beauftragten abwechselnd geführt und gibt unter anderem anlassbezogene gemeinsame Pressemitteilungen heraus.

Darüber hinaus organisiert die Monitoring-Stelle UN-BRK des Deutschen Instituts für Menschenrechte ein weiteres jährliches Treffen für alle Beauftragten sowie eines für deren Mitarbeitende.

Die seit 2011 im Rahmen der Treffen der Konferenz der Beauftragten von Bund und Ländern verabschiedeten Erklärungen bieten die Möglichkeit, sich gemeinsam zu wichtigen behindertenpolitischen Themen zu positionieren. Die jeweiligen Erklärungen werden regelmäßig auch im Landesbeirat für Menschen mit Behinderung bekanntgegeben. Im Berichtszeitraum wurden die folgenden Erklärungen verabschiedet, welche auf der Webseite der LfB abrufbar sind:

- Düsseldorfer Erklärung vom 21.03.2019 „Gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen weiter verbessern!“
- Bad Gögginger Erklärung vom 22.11. 2019 „Digitale Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen gewährleisten!“
- Mainzer Erklärung vom 27.11.2020 „Medienrevolution inklusiv – Gutenberg barrierefrei“

Das für März 2020 geplante Treffen in Berlin musste aufgrund der Corona-Pandemie auf den März 2021 verschoben werden.

Gemeinsame Erklärungen veröffentlichte die KBB außerdem zu:

- „Gleichberechtigten Zugang zu Informationen ermöglichen – Regelungen zur Barrierefreiheit des Medienstaatsvertrages nachbessern“ im Januar 2020
- „Kassenärztliche Vereinigungen kommen ihrem Sicherstellungsauftrag zur barrierefreien vertragsärztlichen Versorgung nicht nach“ im August 2020
- „Stellungnahme zur Corona-Pandemie und COVID-19 – schlüssiges Konzept zum Schutz von Menschen mit Behinderungen gefordert“ im Januar 2021.

4.7 Jour fixe mit der LADG-Ombudsstelle

Mit dem am 21.06.2020 in Kraft getretenen Landesantidiskriminierungsgesetz wurde die in § 14 LADG verankerte LADG-Ombudsstelle geschaffen. Diese unterstützt und berät bei der Durchsetzung der Rechte nach dem LADG. Mit der zuständigen Leitung, Dr. Liebscher, findet seit Oktober 2020 viermal jährlich ein Austausch statt. An diesem nimmt neben der LfB, die im Büro der LfB für die Bearbeitung von Bürgeranfragen zuständige Mitarbeiterin teil. Dabei werden neben ausgewählten Fällen und dahinterstehenden grundsätzlichen Problemstellungen auch Fragen der Antidiskriminierungspolitik mit Bezug zu Behinderung insgesamt behandelt. Über den Jour fixe hinaus gibt es im alltäglichen Handeln eine enge Abstimmung des Büros der LfB und der Ombudsstelle. Im Berichtszeitraum dominierten Fälle mit Problembezug zum Thema Corona-Pandemie, etwa Zugangsbeschränkungen aufgrund der Befreiung vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes oder die Verweigerung der Mitnahme von Begleitpersonen. Zum Thema Umgang mit Befreiung vom Mund-Nasen-Schutz wurde im Frühjahr 2021 ein gemeinsames Schreiben der LfB und der Landesantidiskriminierungsstelle verfasst.

4.8 Austausch mit der Landesbeauftragten für Barrierefreiheit

Im März 2019 trat das Gesetz über die barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik Berlin (Barrierefreie-IKT-Gesetz Berlin - BIKTG Bln) in Kraft. Es diente der Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/2102, welche sowohl den Bund als auch die Länder zur Bereitstellung barrierefreier IT-Infrastruktur und Webseiten und zur Einrichtung entsprechender Überwachungs- und Umsetzungsinfrastruktur verpflichtet. Während in anderen Bundesländern und auch auf Bundesebene die Umsetzungs- und Überwachungsstrukturen überwiegend in der Zuständigkeit des Ressorts Soziales oder aber der Beauftragten für Menschen mit Behinderung gesehen wurden, setzte sich die LfB in Berlin dafür ein, die Ansiedlung dieser Querschnittsaufgabe bei der für Informations- und Kommunikationstechnik und digitale Verwaltung zuständigen Fachverwaltung, der

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, mit zu erwirken. Demzufolge sind bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport nun sowohl die Kompetenzstelle für Digitale Barrierefreiheit und Usability, die Überwachungsstelle als auch die Landesbeauftragte für digitale Barrierefreiheit angesiedelt. Mit dem Team sowie dem für Allgemeine Behindertenpolitik zuständigen Referat III B findet ein regelmäßiger Austausch statt. In diesen Gesprächen wurde auch deutlich, dass die Anbindung zwar grundsätzlich richtig, allerdings noch nicht für alle zufriedenstellend geregelt ist. Dadurch, dass die Kompetenzstelle und die Landesbeauftragte keine Rolle einer Stabsstelle haben, sondern in der allgemeinen Verwaltungshierarchie eingebunden sind, können sie zum Teil nicht so frei agieren wie dies im Sinne der Ausübung der Funktion erforderlich wäre. Deshalb setzt sich die LfB dafür ein, dass die Kompetenzstelle in der nächsten Legislaturperiode die Funktion einer Stabsstelle erhält.

Themen der Treffen waren neben aktuellen Problemen, wie z. B. die Stadtmarke Berlin im neuen Design, die Gestaltung der Schnittstellen um digitale Barrierefreiheit als Querschnittsthema überall zu verankern und Möglichkeiten der Durchsetzung der Regelungen des BIKTG Bln. Zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung werden auch die Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderung in den jeweiligen Senatsverwaltungen und die verwaltungsinterne ressortübergreifende Arbeitsgruppe zur Umsetzung der UN-BRK genutzt. Überlegt wurde auch, wie Lehrangebote zur digitale Barrierefreiheit sowohl verwaltungsintern als verwaltungsextern z.B. über die Hochschulen implementiert werden können.

5 Ausgewählte Tätigkeitsschwerpunkte der LfB

5.1 Die Corona-Pandemie und ihre Folgen für Menschen mit Behinderung

Die sich im Februar und März 2020 zuspitzende und dann bis hin zum Ende des Berichtszeitraums andauernde Corona-Pandemie führte nicht nur zu einer massiven Erhöhung der Arbeitsdichte der LfB, sondern wirkte und wirkt sich in vielerlei Hinsicht auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderung aus. Im Arbeitsgebiet der LfB zeigte sich dies in erster Linie durch eine viel umfangreichere Inanspruchnahme der Ombudsfunktion. Darüber hinaus gab es aber auch eine Vielzahl von Terminen und Gremien, welche sich mit der Steuerung der Krise und den Folgen befassten.

Bereits zu Beginn der Krise zeichnete sich ab, dass die Mehrheit der Menschen mit Behinderung zur Risikogruppe zählt und deshalb besonderen Gefährdungen durch Covid-19 ausgesetzt ist. Dies wurde allerdings in vielerlei Hinsicht nicht adäquat aufgegriffen, so dass sich exemplarisch hinsichtlich der folgenden Punkte Probleme für Menschen mit Behinderung ergaben:

- Ausstattung mit Schutzausrüstung
- Impfpriorisierung und Probleme bei der Umsetzung der Impfstrategie in der Eingliederungshilfe
- Barrierefreiheit der Impfzentren
- Beförderung und Erstattung der Beförderungskosten zu den Impfzentren
- Teststrategie und Zugang zu den Testzentren
- Zutrittsverbote bei einer vorliegenden Befreiung von der Maskenpflicht
- Besuchsverbote und Kontaktbeschränkungen in besonderen Wohnformen, Krankenhäusern, Pflegeheimen usw.
- Ungleichbehandlung von Menschen mit Behinderung in der eigenen Häuslichkeit und mit Assistenz im Arbeitgebermodell bei den Themen Schutzausrüstung, Testen, Impfen

- Probleme bei der ambulanten und stationären ärztlichen Versorgung, u.a. durch Nichtbehandlung wegen Befreiung von der Maskenpflicht oder Mitnahme einer Begleitperson
- Schulische Teilhabe von Kindern und Jugendlichen aus Risikogruppen bzw. mit Angehörigen in Risikogruppen
- Hygienekonzepte in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und damit verbundene Probleme
- fehlende Digitalisierung in besonderen Wohnformen und damit zusammenhängende Barrieren
- digitale Buchungssysteme für Tickets und dadurch bestehende Barrieren
- Mobiles Arbeiten für Menschen aus Risikogruppen sowie Anwesenheitsregelungen und Hygienevorschriften in den WfbM
- Informationsmanagement insgesamt, insbesondere nicht barrierefreie behördliche Kommunikation
- Ablaufende Dokumente und Berechtigungen durch die Unmöglichkeit persönlichen Erscheinens bei Behörden oder verlängerte Bearbeitungsfristen
- Triage und damit verbundene Fragestellungen zum Umgang mit Behinderung.

Die LfB griff diese Probleme kontinuierlich auf und trug sie, zum Teil wiederholt, an die zuständigen Stellen heran. Dabei waren die unterschiedlichen Zuständigkeiten auf Bundes- und Landesebene zu beachten. Infolgedessen wurde ein von Büro des Bundesbeauftragten koordinierter regelmäßiger Austausch mit den anderen Landeskolleginnen und –kollegen und dem Bundesbeauftragten installiert, der unter anderem auch die Verabschiedung mehrerer Gemeinsamer Erklärungen zu Problemen der Pandemie zum Gegenstand hatte. Auf der Landesebene war die gezeigte Bereitschaft zur Kooperation unterschiedlich ausgeprägt. Während im Hause der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales ab Oktober 2020 auch eine Einbindung in den Krisenstab erfolgte, gab es von anderen Stellen unterschiedliche Rückmeldungen.

Neben der unmittelbaren Bearbeitung der an die LfB herangetragenen Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern; Organisationen und Institutionen kam es auch zu grundsätzlicheren Aktivitäten. So entstanden im August 2020 und März 2021 gemeinsam mit dem Handelsverband Berlin-Brandenburg einerseits sowie der LADS andererseits Schreiben zum Umgang mit von der Maskenpflicht befreiten Personen. Im Rahmen des Arbeitskreises Barrierefreies Gesundheitswesen des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung äußerte sich die LfB zur Impfstrategie sowie zu Problemen mit der Barrierefreiheit der Impfzentren. Mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung gab es einen Austausch zum Thema der Besuchsregelungen in Heimen und Einrichtungen; mit der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Gespräche zu verschiedenen Themen im Rahmen der Eingliederungshilfe und des Sonderfahrdienstes.

Der politische Umgang mit den Belangen von Menschen mit Behinderung während der Pandemie muss hinsichtlich vieler Aspekte als enttäuschend gewertet werden. So gelang es nicht, die Belange von Menschen mit Behinderung im Sinne des Disability Mainstreaming bei allen Aspekten des Krisenmanagements konsequent zu berücksichtigen. Zum Teil wurden grundlegende Menschenrechte, etwa die Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit von Menschen mit Behinderung in Gefahrensituationen (Artikel 11 UN-BRK), das Recht auf einen diskriminierungsfreien Zugang zum Gesundheitssystem (Artikel 25 UN-BRK), das Recht auf selbstbestimmte Lebensführung und Inklusion in der Gemeinschaft (Artikel 19 UN-BRK) sowie das Recht auf angemessene Vorkehrungen (Artikel 5 Absatz 3 UN-BRK) nicht beachtet. Insbesondere Menschen, die Unterstützung in ihrem eigenen Wohnraum erhalten oder gar selbst organisieren, etwa über persönliche Assistenz, wurden vielfach vergessen und eine Berücksichtigung ihrer Belange musste erst errungen werden. Informationen für die Bevölkerung, welche insbesondere in der Anfangszeit, in der ein hoher Grad an Verunsicherung herrschte, von großer Bedeutung waren, waren häufig nicht barrierefrei. Bei

Pressekonferenzen wurde nicht von Beginn an in Deutsche Gebärdensprache gedolmetscht. Der Aspekt der „Leichten Sprache“ ist bis heute nicht zufriedenstellend gelöst. Besonders schwierig war in der ersten Jahreshälfte 2021 die Umsetzung der Impfpriorisierung des Bundes in Anbetracht des Missverhältnisses zwischen Bedarf und Verfügbarkeit von Impfstoff.

Die Folgen sind insbesondere hinsichtlich der Aspekte

- erhöhter Krankheitsrisiken und Spätfolgen durch ausgefallen oder verschobene medizinische und therapeutische Behandlungen,
- der Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen,
- des Übergangs von der Schule in den Arbeitsmarkt besonders durch ausgefallene Praktika, Arbeitserprobungen und Berufsberatungen,
- sowie des Arbeitsmarkts und der krisenbedingten Auswirkungen auf die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung

insgesamt noch nicht voll absehbar.

Es drohen sowohl Fortschritte in Richtung inklusiver Strukturen und individueller Zuwächse an selbstbestimmter und selbstständiger Teilhabe verlorenzugehen als auch die Entstehung neuer Barrieren und Problemlagen. Die Folgen der Pandemie drohen bereits bestehende gesellschaftliche Ungleichheiten gerade auch für Menschen mit Behinderungen zu verstärken. Dies gilt auch vor dem Hintergrund drohender, durch die Krisenbewältigung verursachter, finanzieller Einsparungen.

Probleme, Defizite und Regelungslücken müssen identifiziert werden, wie beispielsweise die Erreichbarkeit der Menschen mit Behinderung in der eigenen Häuslichkeit oder das Fehlen von Teilhabekonzepten in Krisensituationen unter Einbeziehung persönlicher aber auch virtueller Konzepte. Auch die durch die zunehmende Digitalisierung bedingten Veränderungen sowie die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung, die etwa in besonderen Wohnformen leben, sind noch zu lösen. Es wird in der nächsten Legislaturperiode darauf ankommen, genau diese Probleme aufzugreifen, das Handeln in der Krise kritisch zu reflektieren und Lösungen zu entwickeln und umzusetzen. Entscheidend ist nach Ansicht der LfB, dass in die Aufarbeitungsprozesse Menschen mit Behinderung und ihre Organisationen vollumfänglich eingebunden werden und dann Konzepte entstehen, die in ähnlichen oder anderen Krisensituationen sicherstellen, dass die Belange von Menschen mit Behinderung von Beginn an berücksichtigt werden.

5.2 Zivilgesellschaftliche Partizipation

Bereits im letzten Tätigkeitsbericht 2019 (vgl. Kapitel 3.2) wurde das Thema der Partizipation im Zusammenhang mit den Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderung näher ausgeführt und auf die in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 7 des Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ausgeführten staatlichen Verpflichtungen und zu schaffenden Rahmenbedingungen verwiesen.

Im Zuge des Gesetzgebungsprozesses zum Gesetz zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin und der damit zusammenhängenden LGBG-Novellierung fand insbesondere auch zwischen dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung und der LfB ein Diskurs zur zivilgesellschaftlichen Partizipation statt. Der Landesbeirat, der sich auf seiner Klausurtagung 2020 mit dem Thema intensiv befasste, strebt eine von der LfB unterstützte Stärkung seiner Stellung durch die Novellierung des LGBG an. In § 17 soll dazu der frühzeitige Einbezug des Gremiums durch die Senatsverwaltungen geregelt werden, in § 26 ein Beratungsauftrag gegenüber dem Senat sowie die Möglichkeit, an öffentliche Stellen direkt heranzutreten, festgeschrieben werden. Inwiefern dies im parlamentarischen Verfahren aufgegriffen wird, war zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht absehbar.

Auch der nach wie vor andauernde Umsetzungsprozess des BTHG brachte das Thema der zivilgesellschaftlichen Partizipation wiederholt in den Fokus: Zwar wurden der Landesbeirat für Menschen mit Behinderung sowie der Landesbeirat für psychische Gesundheit als höchste zivilgesellschaftliche Vertretungen von Menschen mit Behinderung im Land Berlin in viele Prozesse einbezogen, doch gab es auf Seite des ersteren zugleich immer wieder auch Momente der Irritation und des Ärgers über nicht umfassend zur Verfügung gestellte Informationen, nicht barrierefreie Verfahren (wie dem ersten Termin der Verbändeanhörung zum BTHG) oder nicht erfolgte Beteiligung.

Die im 13. Verstößebericht verwaltungsseitig für die Einbeziehung der LfB festgestellten Probleme bestehen in ähnlicher Form auch immer wieder hinsichtlich der zivilgesellschaftlichen Partizipation. Zudem sind die im zwölften Tätigkeitsbericht beschriebenen Rahmenbedingungen für eine gute Qualität der Partizipation noch nicht hinreichend umgesetzt.

Wichtig ist im Zusammenhang mit der Umsetzung der aus Art. 4 Abs. 3 sowie Art. 33 Abs. 3 UN-BRK erwachsenden Verpflichtungen auch, dass die Rollen und Funktionen der einzelnen Akteure im demokratischen, gesamtstaatlichen Gefüge betrachtet werden. Zivilgesellschaft kann in diesem Zusammenhang zur Meinungsbildung sowohl bei der Exekutive, also dem Senat und der Verwaltung, als auch beim Parlament, also den Abgeordneten des Abgeordnetenhauses, beitragen. Sie vertritt bestimmte Interessen, in diesem Falle die von Menschen mit Behinderungen und hat auch eine öffentliche Kontrollfunktion, indem sie Missstände anprangert und ausspricht. In Gesetzgebungs- und sonstigen wichtigen Verfahren sollte daher eine möglichst frühzeitige Einbindung, möglichst bereits im Erarbeitungsprozess eines Vorhabens, spätestens aber mit einer Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung zu einem Referentenentwurf erfolgen. Auch hier ist die begründete Rückmeldung zur Übernahme einzelner Punkte durch die zuständige Verwaltung ein zentrales Qualitätskriterium für wirksame Beteiligung.

Anders als bei der Beteiligung der LfB ist zu beachten, dass die Zivilgesellschaft keinen Teil der Verwaltung darstellt. Ihre Einbeziehung bedeutet also immer auch gleich die Veröffentlichung bestimmter Inhalte. Sofern eine solche Veröffentlichung nicht möglich oder gangbar ist, ist es auch denkbar, einzelne Teilnehmende an einem Abstimmungsprozess- oder –verfahren eine Schweigepflichterklärung unterzeichnen zu lassen, so wie etwa durch einige Anstalten öffentlichen Rechts in bestimmten Verfahren bereits praktiziert. Das letzte Wort, zumindest in Gesetzgebungsverfahren, hat dann das Parlament, welches in Form einer Anhörung und Ausschussbefassung ebenfalls zivilgesellschaftliche Expertise hinzuziehen kann.

In einigen Bundesländern ist die oder der Landesbeauftragte beim Parlament angesiedelt. Bevor ein Gesetz das Parlament erreicht, ist er oder sie also nicht in der verwaltungsinternen Vorabstimmung beteiligt, sondern höchstens als stellungnehmende Stelle im Rahmen einer Anhörung zu einem veröffentlichten Entwurf. In Berlin muss die LfB nach § 5 Abs. 3 LGBG frühzeitig einbezogen werden; dass eine frühzeitige Äußerung auch dem Landesbeirat möglich sein muss, wird von der LfB unterstützt.

Zivilgesellschaftliche Partizipation sollte sich allerdings nicht nur auf die formale Einbeziehung in Gesetzgebungs- und sonstige Vorhaben sowie Gremiensitzungen beschränken. Vielmehr gilt es, gerade um Barrieren zur Partizipation abzubauen und Personenkreise zu erreichen, die sich bislang noch nicht beteiligen, auch, vielfältige Beteiligungsformate anzubieten und zu praktizieren. Das für 2020 geplante und dann außerhalb des Berichtszeitraums am 5. Mai 2021 zum ersten Mal zusammenkommende Berliner Behindertenparlament stellt beispielsweise ein offeneres Beteiligungsformat dar.

Die Diskussion um die Rolle zivilgesellschaftlicher Partizipation, das Selbstverständnis des Landesbeirats und die Abgrenzung zur Rolle und Funktion der LfB hat sich während des

Berichtszeitraums wesentlich weiterentwickelt. Von vielen Verwaltungen werden Menschen mit Behinderung deutlich mehr beteiligt, als das noch vor einigen Jahren der Fall war. Dennoch unterscheidet sich die Qualität der einzelnen Verfahren stark und die bereits im 12. Tätigkeitsbericht ausgeführten Rahmenbedingungen für gute Beteiligung sind häufig noch nicht gegeben. Mit der Neufassung des LGBG wird in nächster Zeit ein Prozess einsetzen, bei dem es darum geht, Verfahren zu operationalisieren und die Rahmenbedingungen für Beteiligung der Zivilgesellschaft zu verbessern.

5.3 Berliner Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2016-2021 wurde Erarbeitung eines ressortübergreifenden Konzeptes zur Umsetzung der behindertenpolitischen Leitlinien festgelegt. Mit der Erarbeitung wurde die bereits im Rahmen der „10 Behindertenpolitischen Leitlinien des Landes Berlins zur nachhaltigen Umsetzung der UN BRK bis zum Jahr 2020“ (BPL) bestehende ressortübergreifende Arbeitsgruppe beauftragt, an der auch die LfB teilnimmt.

Mit der Senatsvorlage Nr. S-4120/2021 wurde der Maßnahmenplan „Berlin Inklusiv“ am 20. Januar 2021 vom Senat beschlossen und dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis vorgelegt.

Alle Senatsverwaltungen brachten für die Erarbeitung in eigener Verantwortung ressortspezifisch Maßnahmen für die Umsetzung der UN-BRK ein. Koordiniert wurde das Projekt durch den Focal Point, der im Bereich Behindertenpolitik der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung angesiedelt ist. Die Zivilgesellschaft wurde über die Vorstellung und Diskussion der einzelnen Maßnahmen in den Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderung eingebunden. Eine kontinuierliche begleitende Beratung fand durch das Deutsche Institut für Menschenrechte statt. Die LfB brachte sich sowohl im Rahmen der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe als auch im Zuge ihrer Mitarbeit in den Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderung in den Erarbeitungsprozess ein. Je nach Vorgehen in der jeweiligen Arbeitsgruppe erfolgte eine schriftliche oder mündliche Kommentierung der Vorlagen.

Der Maßnahmenplan umfasst insgesamt 183 Maßnahmen in 13 Handlungsfeldern: Bildung, Jugend und Familie, Arbeit und Beschäftigung, Wirtschaft, Mobilität, Sport und Freizeit, Politische Partizipation und Teilhabe, Kultur und Freizeit, Wohnen und Sozialraum, Rehabilitation und Teilhabe, Gesundheit Pflege und Gleichstellung, Justiz Verbraucherschutz und Antidiskriminierung sowie Wissenschaft und Forschung. Die Umsetzung der Maßnahmen soll eigenverantwortlich durch die zuständigen Fachressorts erfolgen. Auch die Arbeitsgruppen und das Deutsche Institut für Menschenrechte sollen den Umsetzungsprozess begleiten und überwachen. Nach der Hälfte der Laufzeit ist ein Zwischenbericht geplant, 2025 dann ein Abschlussbericht. Die Konkretisierung der Umsetzungsschritte wird in der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe diskutiert.

Es ist insgesamt positiv zu bewerten, dass die BPL von einem deutlich strukturierteren Instrument abgelöst wurde und damit Berlin wie auch die anderen Bundesländer nun über ein solch strategisches Instrument zur Umsetzung der UN-BRK verfügt. Schwierig bleibt allerdings die Tatsache, dass ein Teil der Maßnahmen Regelaufgaben beschreibt, welche in den Ressorts unabhängig vom Maßnahmenplan bearbeitet werden. Gesonderte Mittel für ergänzende und zusätzliche Maßnahmen sind kaum vorgesehen. Auch strukturelle Aspekte, wie etwa die Veränderung von Rechtsgrundlagen oder Zuständigkeitszuschnitten werden selten angegangen. Die in den einzelnen Handlungsfeldern beschriebenen Maßnahmen sind von unterschiedlicher Reichweite und Wirksamkeit; dies hängt auch damit zusammen, dass in bestimmten Handlungsfeldern durch Landespolitik deutlich besser gesteuert werden kann als in anderen. So umfasst das Handlungsfeld „Arbeit“ in erster Linie eine Zusammenstellung verschiedener Förderinstrumente und –maßnahmen, da eine direkte Intervention auf den

Arbeitsmarkt oder auch Aktivitäten in Richtung der Agentur für Arbeit nicht in Landeszuständigkeit sind. Im Bereich Bildung sind die Maßnahmen mehrheitlich eine Fortschreibung des bereits 2011 begonnenen Diskussionsprozesses „Inklusive Schule“.

Die LfB sieht insbesondere bei der Verbindlichkeit und der Umsetzungssteuerung Defizite. So hat sie sich für eine halbjährliche oder jährliche Berichterstattung zum Umsetzungsstand im Rahmen der Konferenz der Staatssekretäre und Staatssekretärinnen eingesetzt, um dem Plan die entsprechende politische Bedeutung beizumessen. Dies ist leider bisher nicht vorgesehen. Unklar ist auch, wie die Zivilgesellschaft genau beteiligt werden soll. Gerade vor dem Hintergrund der derzeit sehr unterschiedlichen Qualität der Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderung in den einzelnen Häusern sollte nicht allein auf die Eigenverantwortung der Fachressorts gesetzt werden, um Partizipation sicherzustellen. Auch eine regelmäßige Berichterstattung im Landesbeirat für Menschen mit Behinderung, ein Ampelsystem zum Umsetzungsstand der einzelnen Maßnahmen oder eine regelmäßige Berichterstattung an das Abgeordnetenhaus wären denkbar; dies wird in anderen Bundesländern bereits praktiziert.

Das Abgeordnetenhaus hat bislang kaum als Kontrollinstanz bei der Umsetzung der BPL gewirkt. Für die Umsetzung des Maßnahmenplans wäre es aus der Sicht der LfB wünschenswert, den Plan als ganzen oder aber die einzelnen Handlungsfelder regelmäßig in den zuständigen Fachausschüssen zu diskutieren. Auch nötige finanzielle Mittel für ergänzende Maßnahmen bei der nächsten Haushaltsaufstellung sind denkbar.

5.4 Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Die zur Reformstufe 3 des BTHG gehörenden Erfordernisse der Umsetzung bis zum 01.01.2020, also die Bestimmung des zukünftigen Trägers der Eingliederungshilfe, der Abschluss eines neuen Rahmenvertrags, die Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung, die Festlegung des Instruments der Bedarfsermittlung durch eine Rechtsverordnung, die näheren Bestimmungen zur Schiedsstelle, die Bildung von Arbeitsgemeinschaften zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe sowie die Aufgabe der Länder, auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote hinzuwirken, wurden im Berichtszeitraum zum Großteil in Form des Berliner Teilhabegesetzes, der Rechtsverordnung zur Bedarfsermittlung sowie zur Schiedsstelle sowie des am 05.06.2019 abgeschlossenen Berliner Rahmenvertrags realisiert. Damit ist allerdings der Umsetzungsprozess des BTHG keineswegs abgeschlossen, in vielen Bereichen steht die praktische Implementierung noch aus und bei den Leistungsberechtigten sind Verbesserungen noch nicht angekommen.

Für die LfB und ihr Büro bestand in diesem Berichtszeitraum zunächst der Arbeitsschwerpunkt weiterhin in der Beteiligung an den zahlreichen Teilprojekten des Umsetzungsprojektes zum BTHG und der inhaltlichen Positionierung zu den Ergebnissen. Ab dem Jahr 2020 dominierten dann die Erarbeitung der Ausführungsvorschriften zur Eingliederungshilfe sowie die regelhafte Begleitung des weiteren Umsetzungsprozesses im Rahmen des Teilhabebeirats. Auch gab es zu einzelnen Aspekten, etwa den Fragen der Persönlichen Assistenz im Arbeitgebermodell und diesbezüglicher Arbeitsprozesse im Landesamt für Gesundheit und Soziales gesonderte Termine, um Einzelfragen zu besprechen.

Die LfB ist im Berliner Teilhabebeirat stimmberechtigtes Mitglied, zudem ist ihr Büro in der Arbeitsgruppe zur Sozialraumorientierung in der Eingliederungshilfe vertreten.

Am 05.04.2019 gab die LfB eine schriftliche Stellungnahme zum Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Berlin (Bln TG) sowie zur Verordnung zur Bestimmung eines

Bedarfsermittlungsinstruments gemäß § 118 SGB IX und zur Änderung weiterer Verordnungen ab. Zentrale Punkte dieser Stellungnahme waren:

- Die LfB bedauerte die Abkehr von einer bis dato diskutierten regionalisierten Lösung hinsichtlich des Trägers der Eingliederungshilfe in Form von vier Teilhabebämtern und betonte die Bedeutung berlinweit einheitlicher Strukturen, Qualitätsstandards und Verfahren. Sie verwies in diesem Zusammenhang auf das gemeinsam mit dem Landesbeirat erarbeitete Forderungspapier vom 22.03.2019, in welchem sie sich für eine gesamtstädtische möglichst einheitliche Struktur und die Regionalisierung ausgesprochen hatte;
- Die LfB begrüßte die Zuweisung der Leistungen der Persönlichen Assistenz und der Zuständigkeit für Leistungsberechtigte im Leistungsbezug außerhalb des Landes Berlin zum Landesamt für Gesundheit und Soziales und betonte die damit zusammenhängend bestehende Hoffnung für einheitliche Qualitätsstandards und Entscheidungsgrundlagen;
- Die LfB begrüßte die in Artikel 2 AG KJHG vorgesehene Einführung eines eigenen Teilhabefachdienstes innerhalb der Jugendämter sowie die in § 53 Abs. 3 KJHG vorgesehene Schaffung einer Übergangsregelung bei Volljährigkeit, wonach eine kontinuierliche und abgestimmte Leistungsübernahme stattfinden soll. Die LfB bedauerte, dass keine Regelung zur Aufwandsentschädigung der Interessenvertretung getroffen wurde. Aufgrund der mit dem Bln TG gesteigerten Aufgaben und Beteiligungspflichten für Interessenvertretungen, welche durch Menschen mit Behinderung zusätzlich zu beruflichen Tätigkeiten oder im Ehrenamt wahrgenommen werden müssen, hielt sie eine solche Regelung für dringend erforderlich.

Auch nach formaler Umsetzung der Reformstufe 3 sind viele Fragen in der Umsetzung noch nicht geklärt. Insbesondere die Zusammenarbeit sowohl auf Senatsebene zwischen den für Soziales und für Jugend zuständigen Verwaltungen sowie auf Bezirksebene zwischen den entsprechenden Teilhabefachdiensten ist nach wie vor verbesserungsbedürftig. Auch hinsichtlich einer einheitlichen Ausführungspraxis und einheitlicher Qualitäts- und Verfahrensstandards in den Bezirken waren mit dem BTHG große Hoffnungen verbunden, die sich noch nicht verwirklicht haben. Allerdings hat die Corona-Pandemie den Umsetzungsprozess erschwert und zum Teil unterbrochen. So ist etwa die Einführung des Bedarfsermittlungsinstruments TIB im Berichtszeitraum nicht erfolgt.

Gerade aufgrund der notwendigen Einheitlichkeit innerhalb der Bezirke kommt den Gemeinsamen Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe (AV EH) eine bedeutende Rolle zu; ihr Hauptzweck ist es, den bezirklichen Teilhabefachdiensten konkrete Arbeits- bzw. Auslegungshinweise zu den abstrakt-generellen bundes- und landesrechtlichen Vorgaben zu geben. Die AV EH vom 05.02.2020 sollten zu diesem Zweck in einem strukturierten Dialogprozess gemeinsam mit den Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung und der LfB weiterentwickelt werden. Dazu bestand vor dem Mitzeichnungsverfahren im Rahmen der Sitzung des Berliner Teilhabebeirats am 04.12.2020 sowie einer daran anknüpfenden Sondersitzung am 29.01.2021 die Möglichkeit der Benennung von Themen im Rahmen einer Stellungnahme. Die LfB reichte eine solche gemeinsam mit dem Landesbeirat am 27.11.2020 ein.

Darin führte sie aus, dass die aktuelle Fassung dem Anspruch, konkrete Arbeits- und Auslegungshinweise für die bezirklichen Teilhabefachdienste zu bieten, nicht gerecht werde. Vielmehr seien der Umsetzung aufgrund abstrakter Formulierungen und fehlender Konkretisierungen des Bundesgesetzes, unklarer Begriffsbestimmungen sowie inkonsequenter Regulierungen Grenzen gesetzt. Kritisiert wurden insbesondere die Punkte Verfahrensabläufe, unklaren Zuständigkeiten, Fristen, Weiterleitung, Assistenz und Geldleistung sowie Formulierung von Mitwirkungspflichten anstatt von Beratungspflichten. Zum Komplex Assistenz und Geldleistung wurde die Mitarbeit des Landesbeirats an einer

Unterarbeitsgruppe angeboten, um gemeinsam ein stringentes Umsetzungsvorgehen zu erarbeiten.

Des Weiteren empfahlen die LfB und der Landesbeirat in ihrer Stellungnahme einen stringenten Aufbau analog des SGB IX, dies umfasse „die Operationalisierung des Bundesgesetzes in praktische Umsetzungsschritte, in denen Handlungsschritte sowie Begrifflichkeiten und Zuständigkeiten definiert werden, damit die Ausführungsvorschrift folgerichtig in eine unmissverständliche 'Gebrauchsanleitung' für alle am Leistungsprozess beteiligten Personen angepasst und strukturiert wird.“ Durch Voranstellen der Grundsätze Personenzentrierung, Wunsch- und Wahlrecht, Sozialraumorientierung sowie Teilhabe in wahrnehmbarer Form solle der Paradigmenwechsel verdeutlicht und die neue Haltung gegenüber Menschen mit Behinderung gefördert werden. In zwei Anlagen wurden weitere Details eingebracht, Anlage I umfasste die AV EH im Änderungsmodus (81 Seiten), Anlage II die Einzelkommentierung einschließlich Formulierungsvorschlägen (13 Seiten).

Bis zum Ende des Berichtszeitraums stand eine Rückmeldung bezüglich der Übernahme der Vorschläge noch aus. Zur Umsetzung des BTHG zieht die LfB deshalb für den Berichtszeitraum eine gemischte Bilanz. Bisher wurden eher wenige Erwartungen, die mit dem Reformprozess verknüpft waren, erfüllt. Die Implementierung vor Ort in den Teilhabefachdiensten einschließlich einer veränderten Beratungspraxis und Leistungsgewährung, welche sich an den Grundsätzen des SGB IX orientiert, ist bislang noch wenig vorangeschritten.

5.5 Inklusive Schule

Im Berichtszeitraum setzten der Fachbeirat Inklusion und der Landesbeirat Schulneubau ihre Arbeit fort.

Der Fachbeirat Inklusion tagte zwischen März 2019 und Februar 2021 insgesamt acht Mal und befasste sich dabei schwerpunktmäßig mit dem Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK, mit dem aktuellen Stand der Ressourcen zur sonderpädagogischen Förderung, dem Stand der Entwicklung der Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ), den Evaluationsergebnissen zur Diagnostik in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung, dem Stand der verlässlichen Grundausrüstung, dem Stand der Inklusion in Schulen in freier Trägerschaft, der Entwicklung der sonderpädagogischen Förderbedarfe, Inklusion und Corona, der Umsetzung des Expertenpapiers zur emotionalen und sozialen Entwicklung und dem Konzept zur Schulassistenten und multiprofessionellen Teams. Die Erweiterung des Beirats um Vertretungen aus dem Landesjugendhilfeausschuss und aus den Bereichen der beruflichen Bildung sowie der Gymnasien spiegelte sich in den Themen nicht hinreichend wieder. Insbesondere die inklusive berufliche Bildung bekommt nach wie vor nicht die notwendige Aufmerksamkeit. Zudem ist durch die personelle Erweiterung des Beirats die Zusammenarbeit insofern erschwert, als in den Sitzungen vielfach nicht die Zeit für die Besprechung von Inhalten bleibt, die erforderlich wäre. Zwar wurden zur inhaltlichen Straffung und Optimierung der Treffen eine Vorbereitungsrunde vor den eigentlichen Treffen angeboten, doch lagen nicht alle Unterlagen frühzeitig vor, so dass die inhaltliche Vorabstimmung teilweise nicht möglich war.

Der Umsetzungsprozess des Konzepts Inklusive Schule kam nach Ansicht der LfB im Berichtszeitraum dabei nicht hinreichend voran oder unter einzelnen Aspekten sogar ganz zum Stillstand. Nicht nur entstanden durch die Corona-Pandemie politische Prioritätenverschiebungen und zusätzliche Risiken hinsichtlich der Teilhabe- und Bildungschancen von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf, sondern es wurden auch bereits bekannte und beschriebene Problemlagen, beispielsweise hinsichtlich der Schulassistenten oder der inklusiven beruflichen Bildung, nicht mit dem ausreichenden Nachdruck oder gar nicht verfolgt.

Die Begleitung der Schulbauoffensive durch den Landesbeirat Schulneubau fand im Berichtszeitraum über insgesamt sieben Sitzungen statt. Das Gremium befasste sich mit einer Broschüre zur Partizipation bei Schulbauvorhaben, mit den Musterraum- und Funktionsprogrammen, mit dem Leitfaden für die Sanierung von Schulen, mit dem Holzbau in modularer Bauweise, mit der Ausschreibung von modularen Ergänzungsbauten, mit den Monitoring-Gesprächen mit den Bezirken zur Überprüfung der Schulbaubedarfe, mit den Raum- und Funktionsprogrammen für Schulen in Holzbauweise und der strategischen mittelfristigen Planung zur Schulbauoffensive. Im November 2020 fand ein Gespräch mit der zuständigen Senatorin Frau Scheeres statt. Dabei wurde von Senatsseite verdeutlicht, dass die Umsetzung der Maßnahmen sich verzögern und deutlich länger als die geplanten zehn Jahre in Anspruch nehmen werde; auch die haushalterischen Voraussetzungen seien durch die Corona-Krise viel schwieriger. Kapazitätserweiternde Schulbauvorhaben hätten gegenüber Großsanierungen bei absehbaren planerischen und finanziellen Engpässen Priorität. Aus Sicht der LfB zeigte sich bei der Mitarbeit in diesem Gremium sowie bei der Umsetzung der Schulbauoffensive insgesamt, dass das Thema Barrierefreiheit in einer ausgeprägten Themenkonkurrenz zu anderen Themen steht. Durch die sich im Laufe der Legislaturperiode abzeichnenden Probleme bei der Umsetzung der Schulbauoffensive und die neu hinzugekommenen Sachzwänge der Mittelverknappung ist zu befürchten, dass bei der Fortführung der Vorhaben deutlich mehr Nachdruck erforderlich ist, um die Erfüllung der Anforderungen zur Barrierefreiheit durchzusetzen.

5.6 Mobilität von Menschen mit Behinderung

Einer der Arbeitsschwerpunkte der LfB blieb auch in diesem Berichtszeitraum die Mobilität von Menschen mit Behinderung. Durch die hohe Dynamik, die Entstehung neuer Mobilitätsformen und die politischen Schwerpunktsetzungen der 18. Legislaturperiode sind für die LfB neue Themen und Aufgaben im Hinblick auf die Sicherstellung der Berücksichtigung der Rechte von Menschen mit Behinderung hinzugekommen. Insbesondere zu den folgenden aufgeführten Themenfeldern war es erforderlich, durch Gremientätigkeiten, schriftliche Stellungnahmen und weitere Interventionen die Rechte von Menschen mit Behinderung einzufordern.

Wie bereits im letzten Berichtszeitraum standen auch in den Jahren 2019 bis 2021 weitere Schritte im Zuge der Weiterentwicklung und Umsetzung des Mobilitätsgesetzes an. Die LfB beteiligte sich zusammen mit anderen Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung intensiv bei der Erarbeitung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Mobilitätsgesetzes, welches letztendlich Ende Januar 2021 vom Abgeordnetenhaus beschlossen wurde und deutschlandweit das einzige Fußverkehrsgesetz darstellt. Sie brachte sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens unter Einbindung des Berliner Mobilitätsbeirates in die Erarbeitung des Eckpunktepapiers und Gesetzesentwurfs ein. Im Rahmen des Mitzeichnungsverfahrens nahm sie zudem Stellung zu o.g. Gesetzesentwurf. Auch die Erarbeitung der Abschnitte „Neue Mobilität“ und „Wirtschaftsverkehr“ begleitete die LfB intensiv und legte ihre Position im Oktober 2020 in einer Stellungnahme zum diesbezüglichen Referentenentwurf vor. Dabei setzte sie sich auch hinsichtlich neuer Mobilitätsformen für die konsequente Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen und umfassende Barrierefreiheit ein und betonte die Relevanz von Partizipation auch hinsichtlich der Weiterentwicklung des Wirtschaftsverkehrs.

Hinsichtlich des bereits 2018 beschlossenen Gesetzesabschnitts zum Radverkehr stand im Berichtszeitraum der weitere Umsetzungsprozess im Vordergrund. Mit der Umsetzung der Radschnellverbindungen beauftragt ist die InfraVeloGmbH. Im Juli 2019 wurden zunächst Kriterien hinsichtlich der Berücksichtigung der Interessen mobilitätsbeeinträchtigter Personen zusammengetragen. Im Oktober 2020 fand dann ein Austausch bezüglich der Verträglichkeit der Radschnellverbindungen mit dem Fußverkehr unter dem Aspekt von Mobilitätsbeeinträchtigungen statt. Auch andere Themen, etwa das Fahrradparken und der

Radverkehrsplan, beschäftigten die LfB. Hinsichtlich des Radverkehrsplans schrieb die LfB Ende November 2020 den zuständigen Staatssekretär, Herrn Streese, an, um darauf hinzuweisen, dass ihre Beteiligung sowie die der Verbände und Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung hinsichtlich der geplanten Radvorrangrouten sowie des Radverkehrs nicht erfolgt war. In diesem Zusammenhang machte sie besonders auf das hohe Konflikt- und Unfallrisiko zwischen Radfahrenden und zu Fuß Gehenden mit und ohne Behinderung aufmerksam und betonte die Bedeutung von Fußgängerzonen und Grünanlagen als Schutzräume für zu Fuß Gehende. Nach wie vor sieht sie bezüglich der geplanten Radvorrangrouten durch Parks und Fußgängerzonen einen Verstoß gegen § 6 Grünanlagengesetz sowie u.a. §§ 3, 10, 50 Mobilitätsgesetz, die AV Geh- und Radwege, die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen und die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen. Des Weiteren warnte sie davor, dass die als notwendig anerkannte derzeitige Förderung des Radverkehrs immer wieder auf dem Rücken der besonders schutzbedürftigen Verkehrsteilnehmenden erfolge und die Berücksichtigung der Sicherheits- und Mobilitätsbelange von zu Fuß Gehenden nicht genug beachtet werde. Gerade aufgrund der bestehenden Interessenskonflikte sei die frühzeitige Beteiligung der LfB sowie der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung unerlässlich.

Ein neues Problem für zu Fuß Gehende mit Behinderung sind in den letzten Jahren die neuen Mobilitätsangebote mit sogenannten Elektrokleinstfahrzeugen, insbesondere über Leihdienste vermittelte Elektroroller geworden. Diese stellen aufgrund des Abstellens auf Fußwegen und an Querungsstellen sowie Lichtsignalanlagen nicht nur Stolperfallen und Barrieren für Menschen mit radgebundenen Hilfsmitteln sowie blinde und sehbeeinträchtigte Menschen dar, sondern sie sind durch den häufigen unsachgemäßen Gebrauch und das Fahren auf Fußwegen auch ein Sicherheitsrisiko für Alle. Am 06.06.2019 trat die vom Bundesverkehrsministerium federführend erstellte Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr (Elektrokleinstfahrzeugeverordnung) in Kraft. Die LfB hatte sich zusammen mit den Berliner bezirklichen Beauftragten für Menschen mit Behinderung sowie dem ABSV bei der zuständigen Senatsverwaltung dafür eingesetzt, dass die Nutzung der Fahrzeuge auf Gehwegen und in Fußgängerzonen untersagt wird. Das Land Berlin setzte sich gemeinsam mit anderen Ländern für diese Position ein und so gelang es über den Bundesrat, entsprechende Verbesserungen hinsichtlich der Verordnung zu erreichen. Ungeklärt allerdings blieb die Gefährdung durch die Nutzung der Elektrokleinstfahrzeuge auf gemeinsamen Geh- und Radwegen, für den Radverkehr freigegebenen Gehwegen sowie Ausnahmeflächen. Auch das Abstellen sowie die Rechtsdurchsetzung durch die bezirklichen Ordnungsämter hinsichtlich des Einhaltens der Regelungen ist durch die Bundesregelung ungeklärt geblieben.

Im Bereich des ÖPNV setzen sich die verschiedenen Prozesse zum Erreichen der Barrierefreiheit weiter fort. Durch das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) wird die LfB seit 2013 gemäß § 8 an der Aufstellung des Nahverkehrsplans beteiligt; ebenso sieht dies das Mobilitätsgesetz Berlin in § 29 Absatz 9 vor. Nach § 14 PBefG hat bei Liniengenehmigungen, Sonderformen des Linienverkehrs, Fahrplanänderungen oder ähnlichem eine Beteiligung der LfB durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten zu erfolgen. Der Nahverkehrsplan 2019 bis 2023 konkretisiert dabei die durch das Mobilitätsgesetz Berlin gemachten Vorgaben und führt deren Umsetzung näher aus. Hervorzuheben ist dabei insbesondere das in § 26 Abs. 7 genannte Ziel der Sicherung der Mobilität von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und der Barrierefreiheit:

„Der ÖPNV soll die Mobilität von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen sichern und die Barrierefreiheit im Sinne des Landesgleichberechtigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2006 (GVBl. S. 957), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gewährleisten, sowohl hinsichtlich der Ausstattung von Fahrzeugen und fahrgastbezogener Infrastruktur als auch bei Informationen, Vertrieb und Orientierungshilfen sowie dem Betrieb und der Wartung der entsprechenden

Infrastruktur. Im Nahverkehrsplan sind hierfür Standards und Maßnahmen zur Zielerreichung für den fahrplanmäßigen Verkehr zu konkretisieren sowie angemessene Vorkehrungen für den Umgang mit Störungsfällen zu entwickeln. Zur Überwindung von Barrieren beziehungsweise Nutzungseinschränkungen, die der Zielerreichung entsprechend § 8 Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes entgegenstehen, werden bis spätestens 31. Dezember 2021 individuelle Beförderungsangebote zur Überwindung von Barrieren beziehungsweise Nutzungseinschränkungen im Sinne angemessener Vorkehrungen entwickelt. Bei Neuanschaffungen von Fahrzeugen und Neubau von Verkehrsinfrastruktur ist die Barrierefreiheit gemäß dem anerkannten Stand der Technik zu gewährleisten; bei Umrüstungen von Fahrzeugen sowie beim Ersatz und Umbau der Verkehrsinfrastruktur oder sonstiger Einrichtungen soll eine entsprechende Gestaltung erfolgen.“

Mit der Verpflichtung, spätestens bis zum 31.12.2021 angemessene Vorkehrungen zur Mobilitätssicherung zu entwickeln, stellt das Mobilitätsgesetz ein gutes Beispiel in Bezug auf die Umsetzung der UN-BRK dar. Die BVG begann deshalb in der zweiten Jahreshälfte 2020 mit der Erarbeitung eines Konzepts zur sogenannten „Alternativen Barrierefreien Beförderung“, welches Lücken und Störungsfälle im ÖPNV ausgleichen soll. Die LfB ist in diesen Erarbeitungsprozess begleitend eingebunden. Die Pilotierung soll bis Ende 2022 laufen, die Skalierung und damit die Ausweitung auf alle nicht barrierefreien U- und S-Bahnstationen innerhalb der Zone B soll bis 2025 abgeschlossen sein. Geplant ist der Einsatz verschiedener Fahrzeug- und Verkehrstypen abhängig von der Nachfrage, beispielsweise Rufbusse, Pendelverkehre oder temporäre Linienverkehre.

Das Projekt „Fahrgastinformation akustisch“ wurde im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen. Der Modellversuch endete planmäßig im Februar 2019, in der Folge wurden dann Überlegungen zu Handlungsempfehlungen und zum Rollout entwickelt. Ein Evaluationsbericht einschließlich Handlungs- und Umsetzungsempfehlungen lag Ende Januar 2020 vor. Die LfB hofft, dass die Ergebnisse des partizipativen Vorhabens möglichst schnell und flächendeckend in die Umsetzung gehen und Menschen mit Behinderung, die auf akustische Fahrgastinformationen an Fahrzeugen und Haltestellen angewiesen sind, von den Ergebnissen profitieren.

Auch wenn sich hinsichtlich der zahlreichen Einzelvorhaben, Themen und Prozesse im Bereich der Mobilität eine hohe Dynamik abzeichnet, so gibt es einen bereits seit Beginn der Legislaturperiode ungelösten Punkt: Nach wie vor sind die Mobilitätsketten von Menschen mit Behinderung noch zu häufig unterbrochen und es stören Barrieren das selbstbestimmte Vorankommen. Geteilte Zuständigkeiten erschweren ein abgestimmtes Handeln zwischen den einzelnen Ressorts und in vielen Bereichen sind zwar die Ziele festgelegt, doch der Zielerreichung stellen sich große Hindernisse. Umso wichtiger ist das in den Richtlinien der Regierungspolitik vorgesehene Konzept zur Mobilitätssicherung von Menschen mit Behinderung, das die einzelnen Komponenten miteinander verbindet und aufeinander abstimmen möchte. Leider zog sich dessen Erarbeitung ungewöhnlich lange hin, da zunächst die Klärung der Zuständigkeit viel Zeit in Anspruch nahm. Die LfB setzt sich dafür ein, dass das Konzept nach nun geklärt Zuständigkeit zügig erarbeitet wird und so diejenigen Lücken, die es hinsichtlich der selbstbestimmten Mobilität noch gibt, zeitnah geschlossen werden.

6 Schlussbemerkungen

Die Corona-Pandemie hat sich auf die Lebenslagen von Menschen mit Behinderung nicht nur unmittelbar ausgewirkt, sondern wird auch langfristige Folgen und Konsequenzen in vielen Themenfeldern haben. Während zumindest die Hoffnung besteht, dass mit Fortschreiten der Impfkampagne und Sinken der Inzidenzwerte das Ende der Pandemie in Sichtweite rückt und die unmittelbare Gefahr für die Gesundheit und das Leben vieler

Menschen mit Behinderung abnimmt, so steht die politische Bearbeitung der Folgen der Pandemie gerade erst am Anfang. Die LfB zeigt sich in diesem Zusammenhang besorgt hinsichtlich der Folgen, die durch die gestiegene Belastung öffentlicher Haushalte, die Schwierigkeiten am Arbeitsmarkt, die Defizite im Lernen und bei der Bildung, die Isolation und Gefährdung sozialer Netzwerke, die gesundheitlichen Folgeproblemen durch Therapie- und Behandlungsverschiebungen sowie neue Barrieren bei der Digitalisierung, für Menschen mit Behinderung erwachsen. Kleine Fortschritte, die hinsichtlich einer inklusiven Gesellschaft erreicht wurden, sind in vielen Bereichen wieder in Gefahr, wenn sich soziale Ungleichheit und Verteilungskonflikte zuspitzen wie in der Pandemie geschehen.

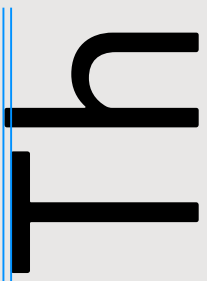
Im September 2021 endet die 18. Legislaturperiode. Die Bilanz des Senats fällt aus Sicht der LfB durchwachsen aus: Zwar wurden die großen behindertenpolitischen Vorhaben, wie der Maßnahmenplan und das Artikelgesetz zur Umsetzung der UN-BRK sowie die landesrechtliche Umsetzung des BTHG durch den Senat beschlossen, doch vielfach lässt das Ergebnis viel Spielraum für Verbesserungen zu. Im Bereich der inklusiven Schule und der inklusiven beruflichen Bildung ist in den letzten Jahren kaum oder keine Weiterentwicklung zu verzeichnen, Barrieren im Regelsystem der Gesundheitsversorgung bestehen nach wie vor und trotz vieler erfolgreicher Vorhaben im Bereich der Mobilität steht das Konzept zur Mobilitätssicherung weiter aus. Ausreichend barrierefreie und bezahlbare Wohnungen gibt es nach wie vor nicht, auch die diesbezüglichen Rahmenbedingungen sind nicht verbessert worden. Zu begrüßen ist, dass im Bereich der Antidiskriminierungspolitik durch das LADG bessere rechtliche Bedingungen geschaffen worden sind; kulturpolitisch hat das Bewusstsein für die Bedeutung von Inklusion stark zugenommen.

Die Belange von Menschen mit kognitiven oder komplexen Beeinträchtigungen sind nach wie vor in vielen Diskursen viel zu wenig sichtbar; im politischen Raum gibt es noch sehr wenige Selbstvertretende, vielfach werden die Interessen von Angehörigen eingebracht. Themen wie die unterstützte Entscheidungsfindung sind in den letzten Jahren politisch praktisch nicht diskutiert worden und sollten dringend bearbeitet werden. Auch die Digitalisierung in besonderen Wohnformen sowie die Möglichkeiten der digitalen Teilhabe erfordern zukünftig mehr Aufmerksamkeit.

BERLIN TYPE Charakteristisch und lesefreundlich.

Wesentliche zeichenbezogene Faktoren und Empfehlungen, wie sie in der DIN 1450 „Schriften-Leserlichkeit“ definiert und auf der Website leserlich.info – ein Angebot des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes – anschaulich beschrieben sind, werden von der Berlin Type erfüllt. Hier ein paar Beispiele.


Die Unterscheidbarkeit einzelner Buchstabenformen erleichtert das schnelle Erfassen ihrer Formen und Bedeutung.
Die Berlin Type löst das vielfach ein!



Oberlängen höher als Versalhöhen - das hilft beim Erfassen von Wortbildern.



Arial weist dieses Merkmal nicht auf.



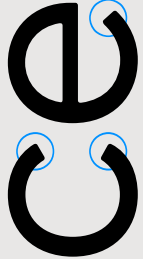
11 Tabellenziffern (DTP)

Individuelle Formen steigern die Unterscheidbarkeit ähnlicher Zeichen.



Hinweis: Beide Formen des kleinen „a“ sind im Schriftsatz der Berlin Type enthalten (DTP-Font).

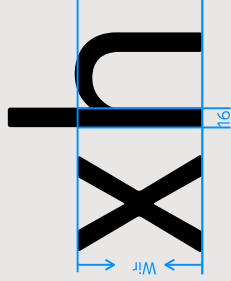
Die Offenheit von Zeichenformen stärkt deren Unterscheidbarkeit auch bei in kleinen Größen oder schlechten Lichtverhältnissen. **Ein Merkmal der Berlin Type!**



Die Berlin Type verfügt über das Merkmal der offenen Endstriche.

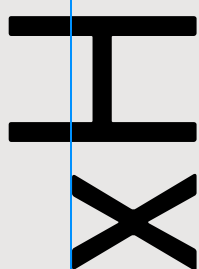
Die Arial hat geschlossenerere Formen.

Strichstärke: Für Lesetexte werden Stärken der Grundstriche zwischen 10% und 20% der Mittellänge empfohlen. **Wir liegen mit 16% innerhalb des Korridors.**




Mit 16% sind wir gut dabei (Arial 17%).

Schriftgrößen können bei gleicher Punktgröße unterschiedlich wirken. Eine hohe Mittellänge unterstützt die Lesbarkeit. **Wir haben eine relativ hohe Mittellänge!**

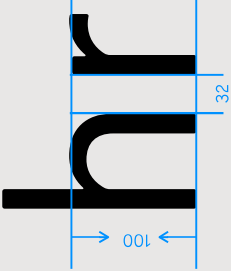


Berlin Type verfügt über eine relativ hohe Mittellänge - gut für die Leserlichkeit.

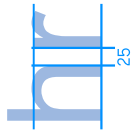


Arial schneidet hier ähnlich gut ab.

Als Zeichenabstand für Lesetexte werden mind. 35% der Mittellänge empfohlen. **Wir liegen mit ca. 32% nahe dran!** Die Font-Digitalisierung garantiert ausgewogene Zeichenabstände.



Mit 32% geht's in die richtige Richtung.



Signifikant mehr als Arial mit nur ca. 25%.